

ISG / NSR

Internationales Sportgesetz FIA Nationales Sportreglement ASS

Massgebend für alle internationalen FIA Texte ist die Veröffentlichung im Automobilsport-Jahrbuch der FIA bzw. im Internet unter www.fia.com

Nationales Sportreglement (NSR) der ASS

Einleitung: Für alle Automobil-Veranstaltungen, die der Nationalen Sportkommission der Auto Sport Schweiz GmbH unterstehen, ist das Internationale Sportgesetz des Internationalen Automobilverbandes vollumfänglich anwendbar, unter Vorbehalt der im Nationalen Sportreglement der ASS publizierten Anpassungen und Präzisierungen.

NSR / RSN

Nationales Sportreglement der NSK

Die Bestimmungen des Nationalen Sportreglements der NSK dienen zur Anpassung, Präzisierung und Anwendung des Internationalen Sportgesetzes der FIA. Sie sind gemäss dem Internationalen Sportgesetz ausgearbeitet worden und beziehen sich auf die nationalen Eigenschaften des Automobilsports.

Die besonderen Bestimmungen des Nationalen Sportreglements der NSK sind jeweils innerhalb des entsprechenden Artikels des Internationalen Sportgesetzes, auf denen sie basieren, eingerahmt wiedergegeben.

Abkürzungen: Die folgenden Abkürzungen werden verwendet:

ASS	Auto Sport Schweiz GmbH
ASN	Nationale Sportbehörde
FIA	Internationaler Automobilverband
IBG	Internationales Berufungsgericht der FIA
ISG	Internationales Sportgesetz der FIA
NBG	Nationales Berufungsgericht der ASS
NDRK	Nationale Disziplinar- und Rekurs-Kommission der ASS
NSK	Nationale Sportkommission
NSR	Nationales Sportreglement der NSK
SK	Sportkommission einer ASN

Die Bezeichnung «Teilnehmer» umfasst alle Personen, die mit «Bewerber», «Fahrer», «Beifahrer» oder «Passagier» bezeichnet werden.

Internationales Sportgesetz (ISG) der FIA

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I:	Allgemeine Grundsätze
Kapitel II:	Benennungen und Definitionen
Kapitel III:	Wettbewerbe – Allgemeines
Kapitel IV:	Wettbewerbe – Organisatorische Einzelheiten
Kapitel V:	Strecken – Strassen und Rennstrecken
Kapitel VI:	Starts – Felder
Kapitel VII:	Rekorde – Allgemeines
Kapitel VIII:	Bewerber und Fahrer
Kapitel IX:	Automobile
Kapitel X:	Offiziellen
Kapitel XI:	Strafen
Kapitel XII:	Proteste
Kapitel XIII:	Berufungen

Kapitel XIV:	Anwendung des Sportgesetzes.....
Kapitel XV:	Stabilität der FIA Beschlüsse.....
Kapitel XVI:	Kommerzielle Einflüsse auf den Motorsport.....
Kapitel XVII:	Reglement über die Startnummer und die Werbung auf den Fahrzeugen
NSR – Anhang 1:	Schweizer Automobil-Meisterschaften, -Trophäen und -Cups
NSR – Anhang 2:	Sportabzeichen der ASS
Index
Organigramm

Es wird in Erinnerung gerufen, dass die Texte des Concorde-Abkommens 1998 einige Änderungen des Internationalen Sportgesetzes beinhalten, die ausschliesslich für die Weltmeisterschaft der Formel Eins der FIA anwendbar sind. Da diese Änderungen nicht in den nachstehenden Bestimmungen eingebaut werden können wird präzisiert, dass im Falle von Abweichungen zum vorliegenden Gesetz, allein das Concorde-Abkommen 1998 massgebend ist.

Kapitel I – Allgemeine Grundsätze

1. Internationale Regelung des Automobilsports: Die Fédération Internationale de l'Automobile, im nachfolgenden die FIA genannt, ist die einzige internationale Sportbehörde, die zur Ausstellung und Anwendung der Sportgesetze berechtigt ist, welche der Förderung und ordnungsgemässen Durchführung automobilistischer Wettbewerbe und Rekorde und der Organisation der Internationalen Meisterschaften der FIA dienen; sie ist der internationale Gerichtshof letzter Instanz, der damit beauftragt ist, über Unstimmigkeiten zu urteilen, die sich aus der Anwendung dieser Sportgesetze ergeben können, wobei die Fédération Internationale Motocycliste dieselben Befugnisse für die Kraftfahrzeuge mit 1, 2 oder 3 Rädern ausübt.

Die FIA kann jährlich, in Sachen Karting, seine internationale Sporthoheit einer anerkannten Organisation delegieren, welche beauftragt ist, die internationalen Sportaktivitäten des Kartings in der strikten Einhaltung des vorliegenden Gesetzes und der FIA-Reglementierungen zu leiten.

2. Internationales Sportgesetz: Um es der FIA zu ermöglichen, sich zur Ausübung ihrer oben genannten Befugnisse einer gerechten Form zu bedienen, hat die FIA das vorliegende Internationale Sportgesetz aufgestellt. Ziel dieses Sportgesetzes und seiner Anhänge ist es, die Ausübung des Automobilsports auf internationaler Ebene zu fördern und zu erleichtern. Es wird nie mit der Absicht angewandt, einen Wettbewerb oder die Teilnahme eines Konkurrenten zu verhindern oder zu behindern, ausser wenn die FIA zum Schluss kommt, diese Massnahme sei notwendig, damit der Automobilsport mit der nötigen Sicherheit, Ausgewogenheit oder Ordnungsmässigkeit ausgeübt wird.

3. Nationale Regelung des Automobilsports: Jeder nationale Club bzw. Verband, welcher Mitglied der FIA ist, stimmt dem vorliegenden Sportgesetz zu und ist verpflichtet, es zu beachten.

In Anbetracht dieser Zugehörigkeit und dieser Verpflichtung wird für jedes Land nur ein Club bzw. ein Verband – im nachfolgenden ASN genannt – von der FIA als alleiniger Träger der Sport-Autorität anerkannt, welcher berechtigt ist, das vorliegende Sportgesetz zur Anwendung zu bringen und den Automobilsport in der Gesamtheit der seinem Land unterstellten Territorien zu leiten.

NSR / RSN

Die ASS, als Mitglied der FIA, hat von dieser die Kompetenz erhalten, den Automobilsport in der Schweiz zu regeln. Somit hat die ASS die Sporthoheit auf dem Gebiet des Automobilsports und des Kartsports in der Schweiz. Seine Kompetenz und Autorität erstreckt sich ebenfalls auf das Fürstentum Liechtenstein.

4. Ausübung der Sporthoheit in den Territorien: Die nicht autonome Territorien eines Staates sind der durch die dieses Staates bei der FIA vertretenden ASN ausgeübte Sporthoheit unterstellt.

5. Übertragung der sportlichen Vollmachten: Jede ASN hat das Recht, die sportlichen Vollmachten, die ihr durch das vorliegende Sportgesetz zugeteilt sind, einem oder mehreren anderen Clubs seines Landes ganz oder teilweise zu übertragen, jedoch nur mit vorheriger Billigung der FIA.

6. Rückzug der Übertragung: Eine ASN kann ihre Übertragung unter dem Vorbehalt einer Mitteilung an die FIA zurückziehen.

7. Nationales Sportgesetz: Jede ASN kann ein Nationales Sportgesetz aufstellen, welches der FIA einzureichen ist.

Kapitel II – Benennungen und Definitionen

8. Die nachstehend aufgeführten Benennungen, Definitionen und Abkürzungen werden in dem vorliegenden Sportgesetz nebst Anhängen, in den nationalen Sportgesetzen nebst Anhängen sowie in allen Ausschreibungen verwendet und sind damit allgemein anzuwenden.

9. **FIA:** Fédération Internationale de l'Automobile.

10. **ASN:** Nationaler Club oder Nationaler Verband, der von der FIA als alleiniger Inhaber der obersten sportlichen Autorität in einem Land anerkannt ist.

11. **SK:** Sportkommission einer ASN.

12. Entfällt

13. Landfahrzeuge, Automobile, Spezialfahrzeuge und Fahrzeuge mit Bodeneffekt:

Ein **Landfahrzeug** ist ein durch eigene Kraft angetriebenes Fortbewegungsmittel, das sich bei der Fortbewegung ständig und effektiv im Kontakt mit dem Boden befindet, entweder direkt mittels mechanischen Trageelementen oder indirekt, und dessen Fortbewegungselemente und Steuerungsvorrichtungen unter ständiger Kontrolle des im Fahrzeug sitzenden Fahrers stehen.

Ein **Automobil** ist ein Landfahrzeug, das auf mindestens vier nicht in einer Linie angeordneten Rädern rollt, die sich ständig im Kontakt mit dem Boden befinden und von denen mindestens zwei der Lenkung und mindestens zwei dem Antrieb dienen.

Ein **Spezialfahrzeug** ist ein Landfahrzeug, das auf mindestens vier Rädern rollt, jedoch durch andere Mittel als durch seine Räder angetrieben wird.

Ein **Fahrzeug mit Bodeneffekt** ist ein Fahrzeug, das sich zu seiner Fortbewegung eines zusammengepressten Luftkissens bedient, durch welches es mit dem Boden in Verbindung steht.

14. **Hubraum:** In dem Zylinder bzw. den Zylindern des Motors durch das Auf- und Abbewegen des Kolbens bzw. der Kolben entstandener Rauminhalt. Dieser Rauminhalt wird in Kubikzentimetern ausgedrückt und für alle Berechnungen, die den Hubraum der Motoren betreffen, wird die Zahl Pi mit 3,1416 angenommen.

15. **Klassen:** Klassen sind Fahrzeug-Gruppierungen nach dem Hubraum ihrer Motoren oder nach anderen Unterscheidungskriterien (siehe Anhänge B und J).

16. Wettbewerb, Prüfung oder Sportveranstaltung

a) **Wettbewerb:** Ein Wettbewerb ist eine Prüfung, an welcher ein Automobil zum Zweck des Wettbewerbs teilnimmt oder welcher ein Wettbewerbscharakter durch die Veröffentlichung von Ergebnissen gegeben wird.

Die Wettbewerbe sind «international» oder «national». Sie können ausserdem «reserviert» oder «geschlossen» sein.

Eine nationale oder internationale Meisterschaft gilt als ein Wettbewerb.

b) **Prüfung:** Es ist eine einzige Prüfung mit ihren eigenen Ergebnissen. Sie kann einen (mehrere) Lauf (Läufe) und ein Finale, ein freies Training und Qualifikationstraining beinhalten oder in gleicher Weise unterteilt sein, muss jedoch am Schluss der Veranstaltung abgeschlossen sein. Eine Prüfung beginnt ab dem für die Eröffnung der administrativen und technischen Kontrollen vorgesehenen Zeitplan und beinhaltet das Training und den Wettbewerb selbst. Sie endet mit dem Ablauf einer der nachfolgend aufgeführten, zuletzt auslaufenden Fristen:

- Protest- oder Berufungsfrist oder Schluss der Anhörung;

- Schluss der administrativen Kontrollen und der am Schluss der Prüfung in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Sportgesetz vorgenommenen technischen Kontrollen.

Keine Prüfung, die einer oder die Absicht haben einer von der FIA nicht anerkannten internationalen Meisterschaft, internationalen Trophäe, internationalen Challenge, internationalen Serie oder einem internationalen Pokal angehört, kann im Internationalen Sportkalender eingeschrieben werden.

Für jede nationale oder internationale Prüfung, die für die Formeln und Kategorien oder Gruppen der FIA wie im vorliegenden Sportgesetz und seinen Anhängen definiert, offen ist, müssen alle an dieser Prüfung teilnehmenden Automobile in allen Punkten den technischen Reglementen der FIA und den offiziellen, durch die FIA erlassenen Klarstellungen und Interpretationen dieser Reglemente entsprechen. Eine ASN kann diese technischen Reglemente der FIA ohne spezifische, schriftliche Bewilligung der FIA nicht abändern.

b1) Rundstreckenrennen: Eine Prüfung, die auf einer geschlossenen Rundstrecke zwischen zwei oder mehreren gleichzeitig auf der gleichen Strecke konkurrierenden Automobile stattfindet, in welcher die Geschwindigkeit oder die in einer bestimmten Zeit zurückgelegte Distanz ausschlaggebend ist.

b2) Beschleunigungsrennen (Dragster): Ein Beschleunigungsrennen zwischen zwei Fahrzeugen nach einem stehenden Start auf einer geraden, genau gemessenen Strecke, in welchem das erste über die Ziellinie fahrende Fahrzeug (ohne Bestrafung) die beste Leistung erreicht.

b3) Bergrennen: Eine Prüfung bei welcher jedes Fahrzeug einzeln startet, um eine identische Strecke zurückzulegen, bei welcher das Ziel höher liegt als der Start. Die Zeit, die von der Startlinie bis ins Ziel benötigt wird, ist für die

Aufstellung der Klasselemente ausschlaggebend.

17. Internationale Prüfung: Eine Prüfung, die einen internationalen Sicherheitsstandard gemäss den von der FIA im vorliegenden Gesetz und seinen Anhängen angeordneten Vorschriften bietet. Um Anspruch auf den internationalen Status zu erheben, muss eine Prüfung mindestens der Gesamtheit der folgenden Bedingungen entsprechen:

- für internationale Prüfungen auf Rundstrecken muss diese eine der zugelassenen Rennsportfahrzeugen entsprechende und von der FIA ausgestellte Homologationslizenz besitzen.
- für internationale Rallyes muss die Gesamtheit der Bestimmungen vom nachstehenden Artikel 21 angewendet werden.
- die zur Teilnahme zugelassenen Bewerber und Fahrer müssen eine entsprechende Lizenz der FIA im Sinne von Artikel 109 besitzen.
- die Prüfung muss im Internationalen Sportkalender eingeschrieben sein. Die Einschreibung erfolgt nach Ermessen der FIA und ist von der ASN des Landes, in welchem die Prüfung stattfinden wird, zu beantragen. Die FIA wird jede Einschreibungsablehnung begründen.

Eine internationale Meisterschaft (einschliesslich internationaler Cup, Trophäe, Challenge) oder eine von der FIA im Sinne von Artikel 24 genehmigte Serie kann ausschliesslich aus internationalen Prüfungen bestehen.

Wenn sie zu einer internationalen Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie mit FIA Name zählt, steht die internationale Prüfung unter der Sportaufsicht der FIA, ungeachtet der Delegation der Ausübung der Sporthoheit von der FIA an eine ASN.

Für alle anderen internationalen Prüfungen sind die ASN beauftragt, die im vorliegenden Sportgesetz festgesetzte internationale Reglementierung in ihrem Lande anwenden zu lassen.

18. Nationale Prüfung: Jede Prüfung, die einer oder mehreren der im Artikel 17 aufgeführten Bedingungen nicht entspricht, wird als nationale Prüfung bezeichnet.

Diese Prüfung steht unter der alleinigen Sportaufsicht einer ASN, welche ihre Reglementierungs- und Organisationsgewalt entsprechend der allgemeinen Anwendungsbedingungen gemäss vorliegendem Gesetz ausübt (siehe Artikel 3 und 53).

Eine nationale Prüfung kann nur für Bewerber und Fahrer zugänglich sein, die im Besitze einer von der ASN des Landes in welchem diese Prüfung stattfindet, ausgestellten Lizenz sind.

Eine nationale Prüfung kann nicht zu einer internationalen Meisterschaft oder Serie gewertet und auch nicht für die Aufstellung eines Gesamtklassesments mit mehreren internationalen Prüfungen berücksichtigt werden.

Eine nationale Prüfung kann ebenfalls, nach Ermessen der bewilligenden ASN, die Teilnahme von Lizenznehmer anderer ASN's zulassen. Im Falle, dass die besagte Prüfung zu einer nationalen Meisterschaft oder Serie zählen würde, wären ausländische lizenzierte Teilnehmer nicht berechtigt, Punkte im Klassement der besagten Meisterschaft oder Serie zu erhalten.

Jede nationale Prüfung muss im nationalen Kalender der für ihre Genehmigung zuständigen ASN eingeschrieben sein.

Ungeachtet des oben aufgeführten fünften Absatzes, bei nationalen in einem EU-Land (oder in von der FIA als gleichgestellte Länder bezeichnet) stattfindenden Prüfungen, sind professionelle Bewerber und Fahrer, Inhaber einer von einer ASN eines EU- oder gleichgestellten Landes ausgestellten Lizenz berechtigt, unter den gleichen Bedingungen wie die nationalen Lizenzierten dieses Landes teilzunehmen und Punkte zu erhalten.

In diesem Rahmen ist ein professioneller Bewerber oder Fahrer derjenige, der den zuständigen Steuerbehörden die Einnahmen angibt, welche er durch seine Teilnahme an Automobilsportprüfungen in Form von Lohn oder Sponsoring eingenommen hat. Dieser hat den Beweis dieser Erklärung in einer von der die Lizenz ausstellenden ASN akzeptierbaren Form vorzulegen oder seinen professionellen Status bei der FIA nachzuweisen, inkl. was die bei den zuständigen Behörden nicht meldepflichtige Vorteilsanschaffungen betrifft.

Ferner ist eine ASN, welche eine Prüfung genehmigt, die Lizenznehmer von anderen ASN's zulässt, zur Information gegenüber der FIA, der Bewerber und Fahrer verpflichtet, wobei mindestens die folgenden Angaben auf die offiziellen Unterlagen (insbesondere das Nennformular) aufgeführt sein müssen:

- die eindeutige Angabe, dass die Rundstrecke eine gültige, den in der Prüfung zugelassenen Rennsportfahrzeuge entsprechende internationale FIA-Homologation oder eine nationale von der zuständigen ASN ausgestellte Homologation besitzt;
- die Angabe der zur Teilnahme an dieser Prüfung und entsprechend der Homologation der Rundstrecke zugelassenen Automobilkategorien;
- die Angabe der zur Teilnahme an der Prüfung erforderlichen Fahrerlizenzstufe.

NSR / RSN

Eine Prüfung ist «Voll-NATional», wenn es sich um eine Veranstaltung handelt, die für eine Meisterschaft, eine Trophäe oder einen Pokal der NSK der ASS gewertet wird.

Alle anderen Prüfungen werden als «NATional», «REGional» oder «LOCal» bezeichnet.

Eine europäische Teilnahme im Sinne von Artikel 18 ISG ist für die REGionalen und LOCalen Veranstaltungen nicht zulässig.

19. Reservierte Prüfung: Eine nationale oder internationale Prüfung, wie in den Artikeln 17 und 18 beschrieben, kann als «reserviert» bezeichnet werden, wenn die Bewerber oder Fahrer zum Zweck der Zulassung besonderen, zu den in den Artikeln 17 und 18 ergänzenden Bedingungen entsprechen müssen. Insbesondere sind Rennen auf Einladung «reservierte» Prüfungen.

Unter besonderen Umständen kann die FIA eine Ausnahmegewilligung für die durch eine ASN eingereichte Einschreibung von international reservierten Prüfungen im Internationalen Sportkalender abgeben, welche aufgrund ihrer besonderen Eigenschaft in Abweichung zum Anhang O des vorliegenden Sportgesetzes organisiert werden können.

20. Geschlossene Prüfungen: Eine nationale Prüfung wie im Artikel 18 beschrieben, kann als «geschlossen» bezeichnet werden, wenn nur die Mitglieder eines Clubs daran teilnehmen können, die jedoch im Besitz der Lizenzen (Bewerber- oder Fahrer-Lizenz) sein müssen, die von der ASN des betreffenden Landes ausgestellt wird. Eine solche Prüfung muss von der ASN genehmigt sein, die in Ausnahmefällen diese Genehmigung mehreren Clubs erteilen kann, welche gemeinsam die Organisation dieser Prüfung durchführen.

21. Rallies und Geländerallies:

a) **Rallye der 1. Kategorie (sportliche Prüfung):** Eine Veranstaltung auf Strassen mit vorgeschriebener Durchschnittsgeschwindigkeit, die ausschliesslich oder teilweise auf Strassen ausgetragen wird, welche für den Normalverkehr offen sind. Ein Rallye kann entweder aus einer Fahrstrecke bestehen, die von allen Fahrzeugen benutzt werden muss, oder aus mehreren Fahrstrecken, die an einem im Voraus bestimmten Punkt zusammenführen, worauf eine gemeinsame Strecke folgt oder auch nicht.

Die Fahrstrecke(n) können eine oder mehrere Spezialprüfungen einschliessen, d.h. Fahrten auf für den Normalverkehr gesperrten Strassen, welche zusammen im Allgemeinen für die Aufstellung des Gesamtklassements massgebend sind. Die Fahrstrecke(n), die nicht für Spezialprüfungen in Frage kommen, werden «Verbindungsstrecken» genannt. Auf diesen Verbindungsstrecken darf die Höchstgeschwindigkeit keinen Bewertungsfaktor für die Wertung abgeben.

Die Rallies der 1. Kategorie müssen im Internationalen Sportkalender im Abschnitt «Zuverlässigkeitsprüfungen» eingetragen sein. Hierzu können von der FIA «gesetzte» Fahrer (Grand Prix) zugelassen werden. Wenn jedoch ein Rallye auf mehr als 10% seiner Gesamtstreckenlänge aus Spezialprüfungen auf permanenten oder halbpermanenten Rundstrecken besteht, muss die Teilnahme «gesetzte» Fahrer Anlass zur Eintragung der Veranstaltung in den Kalender für Geschwindigkeitsrennen als «voll internationale Veranstaltung» geben. Die gleichzeitige Eintragung in den Veranstaltungskalender für Rallies kann aufrechterhalten werden, falls die Veranstalter es wünschen.

Veranstaltungen, die zum Teil dem Normalverkehr offen stehende Strassen benutzen, jedoch Spezialprüfungen auf permanenten oder halbpermanenten Rundstrecken von mehr als 20% der Gesamtstreckenlänge einschliessen, können nicht in den Abschnitt «Zuverlässigkeitsprüfungen» des Internationalen Sportkalenders eingeschrieben werden und müssen wie Geschwindigkeitsrennen behandelt werden.

Zugelassene Fahrzeuge für internationale Rallies der 1. Kategorie: Die Leistung aller Fahrzeuge ist bei allen internationalen Rallies auf ca. 300 PS begrenzt. Die FIA wird zu jeder Zeit alle für die strikte Einhaltung dieser Leistungsbegrenzung notwendigen Bestimmungen einführen.

Allein die folgenden Fahrzeuge dürfen an internationalen Rallies teilnehmen:

- Tourenwagen (Gruppe A), abgesehen von gewissen Evolutionen, die gemäss Homologationsblatt ausgeschlossen werden.
- Produktionswagen (Gruppe N).

Abgesehen von gewissen Evolutionen, die gemäss Homologationsblatt ausgeschlossen werden, sind die Fahrzeuge der Gruppen A und N während einem zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren nach Ablauf ihrer Homologation an internationalen, nicht zur Rallyeweltmeisterschaft zählenden Rallies unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- Die FIA Homologationsunterlagen werden an der administrativen und technischen Abnahme vorgelegt.
- Die Fahrzeuge entsprechen dem zum Ablaufdatum der Homologation gültigen technischen Reglement (Anhang J) und ihr Zustand erlaubt nach Ermessen der Technischen Kommissare eine Teilnahme.

Das Mass des Drosselflanschs am Turbolader dieser Fahrzeuge sowie das Mindestgewicht müssen jedoch den gültigen Bestimmungen entsprechen.

b) **Rallye der 2. Kategorie (Touristische Zielfahrt):** Es ist eine Tourenfahrt, veranstaltet nur zu dem Zweck die Touristen an einem im Voraus bestimmten Punkt zusammenzuführen.

Zur Unterscheidung dieses Rallies von den Rallies unter 21a) muss sie den Untertitel «Touristische Zielfahrt» tragen.

Die Fahrstrecke(n) eines Rallye der Kategorie 2 können vorgeschriebene Pflichtstrecken sein, jedoch nur mit einfachen Durchfahrtskontrollen und ohne dass den Teilnehmern während der Fahrt eine Durchschnittsgeschwindigkeit vorgeschrieben wird. Eine oder mehrere zusätzliche Prüfungen ausgenommen Geschwindigkeitsprüfungen, können Teil einer Zielfahrt nach Kategorie 2 sein. Diese zusätzlichen Prüfungen dürfen aber nur am Zielort stattfinden. Bei diesen Zielfahrten nach Kategorie 2 dürfen keine Geldpreise verliehen werden.

Eine Zielfahrt der Kategorie 2 ist – selbst wenn die Teilnehmer verschiedenen Nationen angehören – von der Eintragungspflicht im Internationalen Sportkalender befreit. Sie kann jedoch in keinem Land ohne die Genehmigung der betreffenden ASN, welche die Ausschreibung dafür zu genehmigen hat, durchgeführt werden. Die

Ausschreibung muss in demselben Sinn abgefasst sein wie er für die eigentlichen Wettbewerbe Gültigkeit hat (vgl. Kapitel IV).

Wenn die Strecke(n) einer Zielfahrt der 2. Kategorie nur das Gebiet einer ASN berühren, so benötigen die Teilnehmer keine Lizenz. Ist dies nicht der Fall, so unterliegt die Durchführung des Rallyes den im Artikel 81 (Internationale Strecken) festgelegten Bestimmungen und die Teilnehmer müssen Lizenzen besitzen (siehe Artikel 108–117).

- c) **Geländerallyes und Geländerallyes Bajas:** Die Länge eines jeden Wertungssektors darf nicht grösser sein als 500 km und die Gesamtlänge der Prüfung muss mindestens 800 km betragen. Die Streckenführung kann das Gebiet von mehreren ASN, mit Bewilligung dieser ASN, durchqueren.
Zugelassen sind ausschliesslich Gelände-Rallye-Fahrzeuge (Gruppen T) wie in den technischen Reglementen der FIA definiert, unter Ausschluss von jedem anderen Fahrzeug.
Ein Gelände-Rallye Baja ist ein Gelände-Rallye, das in einem Tag (Distanz maximal 800 km) oder in zwei Tagen (Distanz maximal 1200 km) stattfinden muss.
- d) **Geländerallyes Marathon:** Alle Gelände-Rallyes Marathon müssen im Internationalen Sportkalender eingeschrieben sein. Ein einziges Gelände-Rallye Marathon kann jährlich pro Kontinent durchgeführt werden, ausser bei spezieller Ausnahmegenehmigung der FIA.
Die Gesamtstrecke muss mindestens 10 000 km betragen; die Distanz der Etappen ist freigestellt. Die Gesamtdauer darf 31 Tage nicht überschreiten, inkl. die technischen Kontrollen und der Prolog.
Zugelassen sind ausschliesslich Gelände-Rallye-Fahrzeuge (Gruppen T) wie in den technischen Reglementen der FIA definiert, unter Ausschluss von jedem anderen Fahrzeug.

22.

- a) **Sportveranstaltung oder Wettbewerb:** Hierunter fallen alle Treffen von Teilnehmern und Offiziellen, die einen oder mehrere Wettbewerbe oder Rekordversuche umfassen.
- b) **Parade:** Eine Parade besteht in der Vorstellung einer Gruppe von Fahrzeugen mit gemässiger Geschwindigkeit. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:
- Ein offizielles Fahrzeug führt die Parade an und ein anderes schliesst sie ab;
 - Diese beiden offiziellen Fahrzeuge werden durch erfahrene Fahrer unter der Aufsicht des Rennleiters gelenkt;
 - Überholungen sind strikte verboten;
 - Die Zeitnahme ist verboten;
 - Die Fahrzeuge dürfen keine Startnummern tragen, ausser, wenn eine solche Nummer einen historischen Zusammenhang mit diesen hat. Es dürfen andere Identifizierungsmarken für die Fahrzeuge durch den Organisator verwendet werden (Buchstaben oder Nummern auf Seitenscheiben usw.). Diese Marken müssen aber entfernt werden, sobald das Fahrzeug den Veranstaltungsort verlässt;
 - Jede Parade muss in der Ausschreibung erwähnt sein; die daran teilnehmenden Fahrzeuge müssen im offiziellen Veranstaltungsprogramm aufgeführt sein.
- c) **Demonstration:** Eine Demonstration besteht in der Leistungsvorstellung eines Fahrzeugs. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:
- Demonstrationen mit mehr als 5 Fahrzeugen werden zu jedem Zeitpunkt durch einen Führungswagen kontrolliert, welcher an der Feldspitze durch einen erfahrenen Fahrer unter der Aufsicht des Rennleiters gelenkt wird;
 - Alle Streckenkommissare müssen an ihren Posten anwesend sein;
 - Die Fahrer müssen passende Schutzkleidungen tragen (die durch die FIA anerkannten Kleidungen und Helme sind eindringlich empfohlen). Die Organisatoren können minimale Kleidungsnormen erlassen;
 - Die Fahrzeuge müssen den Sicherheitsanforderungen der technischen Kontrollen genügen;
 - Eine detaillierte Teilnehmerliste muss nach den technischen Abnahmen veröffentlicht werden;
 - Es sind keine Mitfahrer gestattet;
 - Überholungen sind strikte untersagt, ausser, wenn diese durch Streckenkommissare, die die blaue Flagge zeigen, verlangt werden;
 - Die Zeitnahme ist verboten;
 - Jede Demonstration muss in der Ausschreibung erwähnt sein; die daran teilnehmenden Fahrzeuge müssen im offiziellen Veranstaltungsprogramm aufgeführt sein;
 - Die Fahrzeuge dürfen keine Startnummern tragen, ausser, wenn eine solche Nummer einen historischen Zusammenhang mit diesen hat.
Es dürfen andere Identifizierungsmarken für die Fahrzeuge durch den Organisator verwendet werden (Buchstaben oder Nummern auf Seitenscheiben usw.). Diese Marken müssen aber entfernt werden, sobald das Fahrzeug den Veranstaltungsort verlässt.
- Paraden und Demonstrationen können nicht ohne Bewilligung der ASN des Veranstaltungslandes durchgeführt werden.

23. **Versuch:** Ein Versuch ist ein durch Ausschreibung festgelegter Wettbewerb. Hierbei kann jeder Bewerber den Zeitpunkt der Ausführung innerhalb einer in der Ausschreibung festgelegten Zeitspanne selbst auswählen.

24. **Meisterschaft, Pokal, Trophäe, Challenge und Serie:** Die internationalen Meisterschaften, internationalen Pokale,

internationalen Trophäen oder internationalen Challenges der FIA sind Eigentum der FIA.

- a) **Meisterschaft:** Eine Meisterschaft kann aus mehreren Prüfungen oder einer einzigen Prüfung bestehen. Es gibt nationale Meisterschaften und internationale Meisterschaften. Eine internationale Meisterschaft kann ausschliesslich aus internationalen Prüfungen, wie im Artikel 17 beschrieben, bestehen. Die FIA ist allein berechtigt eine internationale Meisterschaft zu genehmigen. Allein die betroffenen ASN können eine nationale Meisterschaft genehmigen.

Die nationalen Meisterschaften können nur von der Nationalen Sportbehörde oder jeder anderen Organisation mit der schriftlichen Genehmigung dieser Nationalen Sportbehörde durchgeführt werden.

Höchstens eine Prüfung einer nationalen Meisterschaft kann ausserhalb des nationalen Territoriums durchgeführt werden, dies unter folgenden Bedingungen:

- dass sie in einem Land stattfindet, das eine gemeinsame Grenze (bei einer Seegrenze unter der Bedingung, dass die FIA dem zusätzlichen Land eine entsprechende geografische Verbindung anerkennt) mit dem die nationale Meisterschaft organisierenden Land besitzt;
- dass die Sport- und technischen Reglemente der nationalen Meisterschaft durch die FIA genehmigt worden sind;
- dass die Strecke, auf welcher die Prüfung stattfindet, durch die FIA homologiert und genehmigt worden ist und alle Sicherheitsreglemente und ärztlichen Hilfeleistungen eingehalten werden.

Die internationalen Meisterschaften können nur von der FIA oder jeder anderen Organisation mit der schriftlichen Bewilligung der FIA durchgeführt werden. In diesem Falle besitzt die Sportbehörde, die diese Meisterschaft durchführt, die gleichen Rechte und Pflichten wie der Veranstalter einer Prüfung.

- b) **Pokal, Trophäe, Challenge und Serie:** Ein Pokal, eine Trophäe, ein Challenge oder eine Serie können aus mehreren, den gleichen Reglementen unterstellten Prüfungen oder aus einer einzigen Prüfung bestehen. Ein(e) internationale(r) Cup, Trophäe, Challenge oder Serie kann ausschliesslich aus internationalen Prüfungen, wie im Artikel 17 beschrieben, bestehen.

Keine internationale Serie kann ohne vorgehende ausdrückliche Genehmigung der FIA an die für die Serie verantwortliche ASN, die u.a. folgende Punkte beinhalten wird, stattfinden:

- Zustimmung des Sport- und technischen Reglements der Serie, insbesondere was die Sicherheit betrifft;
- Zustimmung des Kalenders der Serie;
- Vorgehende Zustimmung (inkl. über die Prüfungsdaten) aller ASN, auf deren Gebiet eine oder mehrere für die Serie zählenden Prüfungen veranstaltet werden;
- Kontrolle der Übereinstimmung der Rennstreckenhomologationen mit der zugelassenen Fahrzeugkategorien und
- Kontrolle, ob der Titel der Serie mit ihrer geographischen Ausdehnung und mit ihren technischen und sportlichen Kriterien übereinstimmt.

Ferner kann die FIA in Anwendung ihrer umfassenden Befugnisse die Austragung einer nationalen, ausschliesslich den Mitgliedern eines Clubs vorbehaltenen Meisterschaft mit mehr als einem Lauf ausserhalb des Territoriums der ASN, der der Club angehört, genehmigen.

- c) Meisterschaften, Cups, Trophäen, Challenges oder Serien, die den Namen der FIA tragen, dürfen nur von der FIA selbst oder von einer anderen Organisation mit schriftlicher Genehmigung der FIA organisiert werden. Ferner darf der entsprechende Titel das Wort "Welt" (oder irgendein anderes Wort mit ähnlicher oder abgeleiteter Bedeutung und ungeachtet der Sprache) nur beinhalten, wenn ihre Ausschreibungen mindestens mit den Vorschriften des nachfolgenden Punktes d) übereinstimmen. Ausserdem müssen über die gesamte Saison gesehen im Durchschnitt mindestens vier Automobilhersteller daran teilnehmen.
- d) Andere Cups, Trophäen, Challenges oder Serien dürfen das Wort "Welt" (das, zum Verständnis des vorliegenden Artikels, jeden Begriff mit ähnlicher oder aus "Welt" abgeleiteter Bedeutung, unabhängig der Sprache bezeichnet) nicht ohne die Genehmigung der FIA tragen. Im Allgemeinen wird die FIA diese Genehmigung unter der Voraussetzung erteilen, dass die nachfolgenden Forderungen erfüllt sind und dass dies im allgemeinen Interesse des Sports liegt. Bei Nichterfüllen dieser Forderungen kann die FIA ihre Genehmigung zurückziehen.
- i) Der Cup-, Trophäen-, Challenge- oder Serienkalender muss Prüfungen beinhalten, die im Verlauf einer Saison auf mindestens drei Kontinenten stattfinden;
- ii) Wenn ein Cup, Trophäe, Challenge oder Serie aus lediglich einer Veranstaltung besteht, so müssen die Läufe, Prüfungen oder andere Serien, die der Qualifikation der Teilnehmer zu dieser einzigen Veranstaltung dienen, auf mindestens drei Kontinenten stattfinden und ordnungsgemäß im Internationalen Sportkalender eingetragen sein;
- iii) Der Veranstalter muss damit einverstanden sein und anerkennen, dass zusätzlich zu allen im Sportgesetz oder in anderen Reglementen beschriebenen Rechten oder Befugnissen die FIA sich das Recht vorbehält, bei jeder Veranstaltung des Cups, Trophäe, Challenge oder Serie, die den Titel "Welt" verwendet oder dessen Verwendung beantragt hat, Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Sportgesetzes und der anwendbaren Bestimmungen vollständig eingehalten werden. Der Veranstalter muss solche Kontrollen erleichtern, indem er der FIA Zugang auf dem gesamten Gelände und zu allen dazu nützlichen Dokumenten gewährt;
- iv) Der Veranstalter des entsprechenden Cups, Trophäe, Challenge oder Serie muss für jede Prüfung mindestens einen Sportkommissar aus der von der FIA veröffentlichten und regelmäßig aktualisierten Liste bezeichnen, der als Vorsitzender der Sportkommissare handeln wird. Ferner wird er die FIA, der genehmigenden ASN sowie der ASN auf deren Gebiet die Prüfung stattfindet, über jeden schwerwiegenden Verstoß gegen das Sportgesetz oder andere während der Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten informieren.

Die FIA kann ausnahmsweise eine Ausnahmegenehmigung für eine Serie gewähren, für welche eine langfristige

anerkannte Verwendung des Wortes "Welt" nachgewiesen werden kann.

25. Organisationskomitee: Eine Gruppe von mindestens 3 Personen, die mit Genehmigung der Sporthoheit ausübenden Nationalen Clubs (vgl. Artikel 3, 4 und 5) von den Veranstaltern eines Wettbewerbs (vgl. Artikel 55) mit allen erforderlichen Vollmachten zur praktischen Durchführung dieses Wettbewerbes und zur Anwendung der Ausschreibungsbestimmungen (vgl. Artikel 27) ausgestattet worden sind.

26. Organisationsbewilligung: Ein Dokument, welches die Durchführung eines Wettbewerbes genehmigt und welche von dem die Sporthoheit ausübenden Nationalen Club (vgl. Artikel 3, 4 und 5) ausgestellt wird.

27. Ausschreibung: Ein von den Veranstaltern eines Wettbewerbes (vgl. Artikel 55) ausgearbeitetes und die näheren Einzelheiten regelndes offizielles und unbedingt notwendiges Dokument.

28. Programmheft: Unbedingt erforderliches, von dem Organisationskomitee eines Wettbewerbes (vgl. Artikel 25) ausgearbeitetes offizielles Dokument, welches alle Angaben enthält, die zur Information des Publikums über die Einzelheiten des betreffenden Wettbewerbes bestimmt sind.

NSR / RSN

Die Veröffentlichung eines Programmheftes ist für die unter der Kontrolle der NSK stehenden Veranstaltungen nicht obligatorisch.

29. Strecke: Der von den Teilnehmern einzuhalten Weg.

30. Rundstrecke: Geschlossene Strecke, alle dazugehörenden Einrichtungen eingeschlossen, welche am gleichen Ort beginnt und endet, und die spezifisch für Automobilrennen gebaut oder angepasst wurde. Eine Rundstrecke kann zeitweilig, halbpermanent oder permanent sein, je nach Art ihrer Einrichtungen und ihrer Verfügbarkeit für Wettbewerbe.

31. Hochgeschwindigkeitsstrecke: Permanente Rundstrecke, bestehend aus höchstens 4 in der gleichen Richtung zu fahrenden Kurven.

32. Meile, Kilometer: Für alle Umrechnungen von kaiserlichen Masseinheiten in metrische oder umgekehrt wird die Meile mit 1609,344 m gerechnet.

33. Rekord: Die unter besonderen, in den Reglementen festgelegten Bedingungen erzielte Höchstleistung (siehe Anhang D, Regelung der Rekorde).

34. Lokaler Rekord: Ein auf einer permanenten oder halbpermanenten Rennstrecke, welche von der betreffenden ASN genehmigt sein muss, erzielter Rekord ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

35. Nationaler Rekord: Ein Rekord, der nach den Bestimmungen der ASN auf deren Gebiet oder dem Gebiet einer anderen ASN (nach vorheriger Einholung der Genehmigung) aufgestellt oder gebrochen wird. Ein nationaler Rekord ist ein «Klassenrekord», wenn er die Höchstleistung darstellt, die in einer der Klassen erreicht wurde, in welche die zum Versuch zugelassenen Wagen unterteilt wurden. Er ist ein «absoluter Rekord», wenn es sich um eine Höchstleistung handelt, bei der die Klasse nicht in Betracht gezogen wird.

36. Internationaler Rekord: Unter internationalem Rekord versteht man die beste Leistung, die in einer bestimmten Klasse oder Gruppe erreicht wurde (vgl. Artikel 199).

Es gibt internationale Rekorde für Automobile sowie für Spezial-Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Bodeneffekt (vgl. Artikel 199).

37. Weltrekord: Eine von der FIA als Rekord anerkannte Höchstleistung ohne Rücksicht auf die Kategorie, Klasse, Gruppe oder andere Unterteilungen.

38. Rekord-Inhaber: Wenn es sich um einen im Verlauf eines Einzelversuches aufgestellten Rekord handelt, so ist Inhaber dieses Rekords derjenige, der die Genehmigung zur Durchführung des Rekordversuchs erhalten hat und Unterzeichner des Genehmigungsantrages ist. Bei einem im Verlauf einer Sportveranstaltung aufgestellten Rekord ist der Inhaber dieses Rekords der Bewerber (vgl. Artikel 44), d.h. derjenige, der die Nennung des Wagens, mit dem diese Höchstleistung aufgestellt worden ist, unterschrieben hat.

NSR / RSN

Im Falle eines lokalen Rekords anlässlich eines Wettbewerbes (Runden- oder Streckenrekord) ist der Inhaber dieses

Rekords der Fahrer, der den genannten Rekord aufgestellt hat.

39. **Start:** Als Start gilt der Augenblick, in welchem einem einzelnen Fahrer oder mehreren gleichzeitig Startenden das Startzeichen gegeben wird (vgl. Artikel 89-96, Startvorschriften).

40. **Kontroll-Linie:** Die Linie, bei deren Durchfahren die Zeitnahme eines Wagens erfolgt.

41. **Startlinie:** Eine Linie für die Anfangskontrolle, mit oder ohne Zeitnahme (vgl. Artikel 90).

42.

a) **Ziellinie:** Die Linie der Schlusskontrolle mit oder ohne Zeitnahme.

b) **Geschlossener Park:** Dies ist der Ort, wo der Bewerber sein (seine) Fahrzeug(e) gemäss Ausschreibung abzustellen hat.

Im Innern des geschlossenen Parks ist der Zugang nur den mit dessen Überwachung beauftragten Offiziellen gestattet. Jede Arbeit, Vorbereitung oder Instandstellung ist verboten, ausser bei entsprechender Bewilligung durch die oben erwähnten Offiziellen.

Der geschlossene Park ist für jeden Wettbewerb vorgeschrieben, wo technische Abnahmen vorgesehen sind.

Der für den (die) geschlossenen Park(s) vorgesehene Ort muss in der Ausschreibung präzisiert werden.

Der geschlossene Park muss sich in unmittelbarer Nähe der Ziellinie (oder der Startlinie, wenn vorhanden) befinden. Am Schluss des spezifischen Laufes ist die Zone zwischen der Ziellinie und dem Eingang zum geschlossenen Park den Bestimmungen des geschlossenen Parks unterstellt.

Der geschlossene Park muss gross genug und abgesperrt sein, um den Zugang von Leuten zu vermeiden, wenn sich Fahrzeuge darin befinden.

Die Kontrolle ist von durch den Veranstalter ernannten Offiziellen vorzunehmen. Diese Offiziellen sind für den Betrieb des geschlossenen Parks verantwortlich und sind allein ermächtigt, den Teilnehmern Befehle durchzugeben.

Bei Rallyes sind die Kontrollzonen als geschlossene Parks zu betrachten. Keine Arbeit und keine Hilfeleistung dürfen in den Kontrollzonen erfolgen.

43. **Handicap:** Ein durch die Ausschreibung eines Wettbewerbes vorgesehener Ausgleich, um die Aussichten der Bewerber möglichst gleichmässig zu gestalten.

44. **Bewerber:** Jede natürliche oder juristische Person, die zu irgendeinem Wettbewerb genannt hat und die unbedingt im Besitz einer von seiner ASN ausgestellten Bewerberlizenz der FIA sein muss (vgl. Artikel 108, 110).

45. **Fahrer:** Jeder, der in irgendeinem genehmigten Wettbewerb ein Automobil lenkt und unbedingt im Besitz einer von seiner ASN ausgestellten Fahrerlizenz der FIA sein muss (vgl. Artikel 108, 110).

46. **Mitfahrer:** Jede, ausser dem Fahrer in einem Automobil beförderte Person, welche mit ihrer persönlichen Ausrüstung mindestens 60 kg wiegt.

47. **Lizenz:**

a) Eine Lizenz ist eine Bescheinigung, die jeder natürlichen oder juristischen Person (Fahrer oder Bewerber, Hersteller oder Equipe, Offizielle, Veranstalter, Rennstrecke usw.) ausgestellt wird, die, in welcher Eigenschaft auch immer, an Wettbewerben oder Rekordversuchen, die durch die Bestimmungen des vorliegenden Sportgesetzes geregelt werden, teilnimmt. Es wird vorausgesetzt, dass der Lizenzierte das Sportgesetz kennt und seine Bestimmungen beachtet. In jedem Fall gilt das Prinzip, dass jeder Anwärter, der die Bedingungen zur Erteilung einer Lizenz aufgrund des vorliegenden Sportgesetzes sowie der anzuwendenden sportlichen und technischen Regeln erfüllt, das Recht auf den Erhalt einer Lizenz hat.

Niemand kann an einem Wettbewerb teilnehmen, einen Rekord aufstellen oder brechen, wenn er nicht Inhaber einer von seiner Heimat-ASN ausgestellten FIA-Lizenz oder einer durch eine andere als die Heimat-ASN, aber mit der Einwilligung der Heimat-ASN (siehe Artikel 110), ausgestellten FIA-Lizenz ist.

Die Heimat-ASN ist die ASN des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Lizenzierte besitzt. Im Falle eines professionellen Bewerbers oder Fahrers, wie im Artikel 18 des vorliegenden Sportgesetzes definiert, kann die Heimat-ASN ebenfalls die ASN des EU-Landes sein, in welchem der Lizenzierte in Gutem Glauben ständigen Wohnsitz hat.

Jede durch eine ASN ausgestellte FIA-Lizenz ist aufgrund der zutreffenden Lizenzstufe für eine internationale Prüfung gültig, sofern diese im Internationalen Sportkalender eingeschrieben ist. Kein Lizenziertes kann an einer internationalen Prüfung teilnehmen, wenn diese nicht im Internationalen Sportkalender eingeschrieben ist.

Die FIA-Lizenz muss ab 1. Januar jeden Jahres erneuert werden.

Jede ASN gibt die Lizenzen, gemäss FIA-Reglementen, aus.

Die Lizenz kann unter einem Pseudonym ausgegeben werden; jedoch kann niemand zwei Pseudonyme benutzen.

Die Ausgabe oder die Erneuerung der Lizenz kann mit einer Gebühr verbunden werden.

Eine ASN kann, mit vorgängiger Genehmigung der FIA, eine Lizenz an einen Ausländer ausstellen, der einem Land

angehört, das noch nicht in der FIA vertreten ist. Die Liste der unter diesen Bedingungen ausgegebenen Lizenzen wird im Sekretariat der FIA auf dem laufenden gehalten.

Jedes Mitglied der FIA muss bei seiner Aufnahme die Verpflichtung übernehmen, die so ausgegebenen Lizenzen anzuerkennen und in ein Verzeichnis aufzunehmen.

Die Internationale «Super-Lizenz» wird von der FIA ausgestellt und dem antragstellenden Kandidat, der bereits Inhaber einer Nationalen Lizenz sein muss, ausgehändigt. Sie ist für gewisse Internationale FIA-Meisterschaften, unter den in jedem einzelnen Reglement aufgeführten Bedingungen, vorgeschrieben. Zu diesem Zweck haben die Kandidaten für die Super-Lizenz der FIA diese jährlich zu beantragen und die speziell hierfür geschaffenen Kandidaturformulare zu unterschreiben. Die FIA kann die Ausstellung einer Super-Lizenz verweigern und muss dies begründen. Die Super-Lizenz bleibt Eigentum der FIA, die diese dem Inhaber aushändigt. Die Suspendierung oder der Lizenzentzug infolge einer Bestrafung schliesst den Inhaber für die Dauer einer solchen Suspendierung oder eines solchen Entzuges von den FIA-Meisterschaften aus.

- b) Die durch eine ASN der EU oder einer ASN eines gemäss FIA-Beschluss der EU gleichgestellten Landes an wie im Artikel 18 des vorliegenden Sportgesetzes definierten professionellen Bewerber oder Fahrer ausgestellten nationalen Rennsportlizenzen werden den Inhaber gestatten, an nationale, in den EU-Ländern (oder gemäss FIA-Beschluss gleichgestellten Ländern) stattfindenden Prüfungen teilzunehmen, ohne dass eine spezifische Bewilligung benötigt wird. Solche nationalen Rennsportlizenzen werden eine EU-Fahne aufweisen.
- Jede ASN der EU oder eines gemäss FIA-Beschluss gleichgestellten Landes wird garantieren, dass die Versicherungsbedingungen diesem Reglement Rechnung tragen.
- Ein solcher professioneller Bewerber oder Fahrer wird der Gerichtsbarkeit der ASN des Landes in welchem er an einem Wettbewerb teilnimmt sowie jener der lizenzausstellenden ASN unterstellt.
- Jede Suspendierung einer solchen Lizenz wird im offiziellen Automobilsportbulletin der FIA veröffentlicht.

48. Register der Lizenzinhaber: Die durch eine ASN aufgestellte Liste der Personen, denen diese ASN eine Lizenz als Bewerber oder Fahrer ausgestellt hat.

49. Lizenznummer: Die Nummern, die alljährlich den im Register der Lizenzinhaber eingetragenen Bewerbern oder Fahrern vergeben werden.

50. Ausschluss: Der Ausschluss zieht für den Betroffenen das Verbot nach sich, an einem bestimmten Wettbewerb oder an mehreren Wettbewerben derselben Veranstaltung teilzunehmen.

51. Suspendierung: Die Suspendierung hebt zeitweilig für den Betroffenen das Recht zur Teilnahme an jedem Wettbewerb auf. Sie bezieht sich sowohl auf Veranstaltungen im Lande der ASN, welche die Suspendierung ausgesprochen hat, als auch auf Veranstaltungen in anderen Ländern, die der Sportgesetzgebung der FIA unterstehen (vgl. Artikel 170 und 182).

52. Disqualifikation: Die Disqualifikation nimmt dem davon Betroffenen endgültig das Recht, an Wettbewerben teilzunehmen – ausgenommen sind die in Artikel 170 und 182 genannten Fälle.

Kapitel III – Wettbewerbe – Allgemeines

53. Allgemeine Bedingungen für die Verwendung des Sportgesetzes: Alle Wettbewerbe und alle nationalen, internationalen und Weltrekordversuche, die in einem in der FIA vertretenen Land durchgeführt werden, unterliegen dem vorliegenden Sportgesetz.

Die geschlossenen Wettbewerbe und lokalen Rekordversuche werden jedoch durch das Nationale Sportreglement geregelt. In Ländern, in denen es kein Nationales Sportreglement gibt, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Sportgesetzes.

54. Wettbewerb, der in einem nicht in der FIA vertretenen Land durchgeführt wird: Ein Wettbewerb kann in einem Land, das nicht in der FIA vertreten ist, nur mit einer Sondergenehmigung veranstaltet werden, deren Erteilung im freien Ermessen der FIA liegt.

55. Organisation der Wettbewerbe: In jedem Land kann ein Wettbewerb veranstaltet werden:

- a) von dem Nationalen Club als Inhaber der Sporthoheit (vgl. Artikel 3, 4 und 5),
- b) von einem Automobilclub oder ausnahmsweise durch eine andere geeignete Sportgemeinschaft, vorausgesetzt, dass dieser Club oder diese Sportgemeinschaft die erforderliche Organisationsbewilligung besitzt (vgl. Artikel 61).

56. Offizielle Dokumente: Jeder Wettbewerb bedingt die Aufstellung offizieller Dokumente, unter welchen eine Ausschreibung (vgl. Artikel 27) und ein Programmheft (vgl. Artikel 28) unbedingt notwendig sind. Jede in einem dieser offiziellen Dokumente enthaltene Bestimmung, die im Widerspruch zu dem vorliegenden Sportgesetz steht, ist null und nichtig.

57. Pflichtvermerk, der auf allen einen Wettbewerb betreffenden Dokumenten anzubringen ist: Alle Ausschreibungen, Programmhefte und Nennungsformulare, welche sich auf einen Wettbewerb beziehen, müssen an deutlich sichtbarer Stelle den Vermerk tragen «Organisiert in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz und dem Sportreglement des...» (Name der betreffenden ASN oder seines Bevollmächtigten).

In den Ländern, in denen ein Nationales Sportreglement nicht besteht, wird der Vermerk gekürzt in: «Organisiert in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz».

58. Kenntnis und Beachtung der Reglemente: Jede Person oder Gruppe von Personen, die einen Wettbewerb organisieren oder daran teilnehmen, sind verpflichtet:

- 1) die Statuten und Reglemente der FIA, das vorliegende Sportgesetz sowie die nationalen Reglemente zu kennen;
- 2) die Verpflichtung zu übernehmen, sich o.g. Gesetzen sowie den Entscheidungen der ASN und den Folgen, die daraus entstehen könnten, ohne Vorbehalt zu unterwerfen.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen verliert jede Person oder Gruppe von Personen, die einen Wettbewerb organisiert oder daran teilnimmt, das Nutzungsrecht der Lizenz, die ihr ausgestellt wurde, und jeder Hersteller wird zeitweilig oder endgültig aus den FIA-Meisterschaften ausgeschlossen. Die FIA hat ihre Entscheide zu begründen.

Wenn ein Wagen als nicht dem technischen Reglement entsprechend anerkannt wird, kann das Fehlen eines Leistungsvorteils nie für die Verteidigung in Betracht gezogen werden.

NSR / RSN

3) Durch seine Einschreibung verzichtet jeder Bewerber, Fahrer, Beifahrer und Passagier im Falle eines Unfalles während den offiziellen Trainings oder der eigentlichen Veranstaltung auf jede Handlung gegen die ASS, die NSK und ihre Mitglieder, dem Organisator und dem Personal im Einsatz.

59. Verbotene Wettbewerbe: Jeder geplante Wettbewerb, der nicht nach den Bestimmungen des vorliegenden Sportgesetzes und des Nationalen Sportreglements der zuständigen ASN organisiert ist, wird durch diese ASN verboten.

Wenn ein derartiger Wettbewerb als Teil einer Veranstaltung vorgesehen ist, für welche bereits eine Genehmigung erteilt wurde, wird diese Genehmigung null und nichtig.

Die Bestimmungen des Artikels 58 sind für jeden Lizenzierten, der daran teilnehmen würde, anwendbar.

60. Verschiebung oder Absage eines Wettbewerbes: Eine Veranstaltung bzw. ein in einer solchen Veranstaltung vorgesehener Wettbewerb kann nur dann verschoben oder abgesagt werden, wenn entsprechende Vorbehalte für Verschiebung oder Absage in der Ausschreibung vorgesehen waren oder wenn die Sportkommissare die Verschiebung aus Gründen höherer Gewalt oder der allgemeinen Sicherheit beschlossen haben (vgl. Artikel 141).

Im Falle einer Absage oder Verschiebung um mehr als 24 Stunden müssen die Nennelder zurückerstattet werden.

Kapitel IV – Wettbewerbe – Organisatorische Einzelheiten

61. Erforderliche Organisationsbewilligung: Ein Wettbewerb kann in einem Land nur dann veranstaltet werden, wenn eine von einer kompetenten Sporthoheit, d.h. vom ASN Inhaber (vgl. Artikel 3, 4 und 5), ausgestellte Organisationsbewilligung vorliegt (vgl. Artikel 26).

62. Antrag auf eine Organisationsbewilligung: Jeder Antrag auf eine Organisationsbewilligung muss mindestens einen Monat vor dem Datum der geplanten Veranstaltung an die zuständige ASN (vgl. Artikel 61) gerichtet werden und die folgenden Angaben enthalten:

- 1) Namen und Funktionen der zur Bildung des Organisationskomitees (vgl. Artikel 25) vorgeschlagenen Personen und die Anschrift dieses Komitees;
- 2) einen Entwurf der Ausschreibung (vgl. Artikel 27 und 65) für jeden einzelnen Wettbewerb der Veranstaltung. Falls die zuständige ASN bereits im Voraus eine Gebühr für die Erteilung der Organisationsbewilligung festgesetzt hat, muss dem Antrag die entsprechende Gebühr beigelegt sein; die Gebühr wird für den Fall der Nichterteilung der Genehmigung zurückerstattet.

NSR / RSN

Jedes Gesuch um die Organisationsbewilligung, muss mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum bei der NSK eingereicht werden.

63. Erteilung der Organisationsbewilligung: In jedem Land erteilt die zuständige ASN, wenn sie es für angebracht hält, die Organisationsbewilligung (vgl. Artikel 61) auf besonderen Vordrucken; aber auch ein einfaches Schreiben, welches die Ausschreibung genehmigt (vgl. Artikel 27 und 65), kann als Organisationsbewilligung gelten. In jedem Fall gilt das Prinzip, dass **jeder Veranstalter, der** ein Gesuch für eine Organisationsbewilligung stellt, damit rechnen kann,

diese Bewilligung zu erhalten, vorausgesetzt, er erfüllt die Kriterien des vorliegenden Sportgesetzes sowie der anzuwendenden sportlichen und technischen Regeln.

64. Beachtung der Gesetze und Reglemente: Ein Wettbewerb kann auf der Strasse, auf einer Rundstrecke oder auf beiden durchgeführt werden; jedoch wird die Organisationsbewilligung (vgl. Artikel 61) seitens der zuständigen ASN unter der Voraussetzung erteilt, dass das Organisationskomitee sich verpflichtet (vgl. Artikel 25), gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen der Verwaltungsbehörden einzuholen.

NSR / RSN

Versicherungen: Jeder Organisator muss für seine Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung gemäss den gültigen Gesetzbestimmungen abschliessen. Die Minimaldeckung ist folgende:

- für Wettbewerbe, welche auf nationalem Gebiet stattfinden, muss die Deckung der Haftpflichtversicherung den Anforderungen der rechtsgültigen Bewilligungsbehörde entsprechen.
- für Wettbewerbe, welche im Ausland stattfinden, muss die Deckung der Haftpflichtversicherung den Mindestanforderungen der ASN des betreffenden Landes entsprechen.

Anmerkung 1: Die auf offenen Verkehrsstrassen durchgeführten Wettbewerbe müssen gemäss den in dem Lande, in welchem die Veranstaltung stattfindet, geltenden Verkehrsregeln abgewickelt werden. Verstösse gegen diese Bestimmungen werden durch Strafen geahndet, welche dem Belieben der Sportkommissare überlassen bleiben.

Anmerkung 2: Die auf einer Hochgeschwindigkeitsstrecke durchgeführten Wettbewerbe unterliegen allen Bestimmungen des vorliegenden Sportgesetzes; es können aber zusätzlich dafür besondere Bestimmungen Anwendung finden, welche das Fahren von Rennwagen auf dieser Hochgeschwindigkeitsstrecke betreffen und speziell zu diesem Zweck erlassen worden sind.

Veröffentlichung der Ausschreibungen: Die Ausschreibungen zu den verschiedenen FIA-Meisterschaftsläufen müssen spätestens 1 Monat vor Nennschluss dem Sekretariat der FIA vorliegen. Für Rallyes beträgt die Frist 2 Monate.

65. Hauptangaben, welche die Ausschreibung enthalten muss:

- a) Die Bezeichnung der oder des Veranstalter(s) (vgl. Artikel 55).
- b) Name, Art und Beschreibung der oder des geplanten Wettbewerbe(s) (vgl. Artikel 17–21).
- c) Einen Vermerk, dass die Veranstaltung den Bestimmungen des vorliegenden Sportgesetzes und für den Fall, dass ein solches vorhanden ist, den Bestimmungen des Nationalen Sportreglements unterliegt.
- d) Die Zusammensetzung des Organisationskomitees (vgl. Artikel 25) und seine Anschrift.
- e) Ort und Datum der Veranstaltung.
- f) Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Wettbewerbe (Länge und Fahrtrichtung der Strecke, Kategorien und Klassen der zugelassenen Fahrzeuge, Treibstoff, gegebenenfalls Begrenzung der Teilnehmerzahl usw.).
- g) Alle die Nennungen betreffenden zweckdienlichen Angaben (Nennungsstelle, Tag und Stunde der Nennungseröffnung und des Nennschlusses, gegebenenfalls die Höhe der Nennelder (vgl. Artikel 70 und 71).
- h) Gegebenenfalls zweckdienliche Angaben über die Versicherungen.
- i) Datum, Zeit und Art des Starts, gegebenenfalls mit Angabe der Handicaps.
- j) Einen ausdrücklichen Hinweis auf die Bestimmungen des vorliegenden Sportgesetzes besonders im Hinblick auf die erforderlichen Lizenzen (vgl. Artikel 44, 45 und 108), die Flaggenzeichen (vgl. Anhang H) und die Schutzmassnahmen gegen Feuer (vgl. Artikel 128).
- k) Die Art, wie die Ankunft am Ziel kontrolliert wird, und die Art, wie die Wertung erfolgt.
- l) Eine ausführliche Aufstellung der für jeden Wettbewerb ausgesetzten Preise.
- m) Einen Hinweis auf die Bestimmungen des vorliegenden Sportgesetzes im Hinblick auf Proteste (vgl. Artikel 172, 173 und 174).
- n) Die Namen der Sportkommissare und des Rennleiters.

66. Änderungen in den Ausschreibungen: Mit Beginn der Nennungen kann in den Ausschreibungen keine Änderung mehr vorgenommen werden, wenn nicht die einstimmige Zustimmung aller bereits genannten Bewerber oder die entsprechende Entscheidung der Sportkommissare aus Gründen höherer Gewalt oder zur Wahrung der Sicherheit vorliegt (vgl. Artikel 141).

67. Hauptangaben, die in einem Programmheft erscheinen müssen:

- a) Ein Vermerk, dass die Veranstaltung den Bestimmungen des vorliegenden Sportgesetzes und für den Fall, dass ein solches vorhanden ist, dem Nationalen Sportreglement unterliegt.
- b) Ort und Datum der Veranstaltung.
- c) Kurze Beschreibung und Zeitpunkt der geplanten Wettbewerbe.
- d) Name der Bewerber und Fahrer sowie die Startnummern, welche die Wagen tragen (im Falle von Pseudonymen müssen diese in Anführungszeichen angegeben sein).
- e) Die Handicaps, falls solche gegeben werden.
- f) Eine genaue Liste der für jeden Wettbewerb ausgesetzten Preise.

g) Die Namen der Sportkommissare und des Rennleiters.

68. Nennungen: Durch die Nennung wird zwischen dem Bewerber und dem Organisationskomitee (vgl. Artikel 25) ein Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag kann gemeinsam unterzeichnet werden oder sich aus einem Briefwechsel ergeben. Er verpflichtet den Bewerber/Fahrer, an dem Wettbewerb, für den er seine Nennung abgegeben hat, teilzunehmen, ausgenommen im Falle ordnungsgemäss festgestellter höherer Gewalt. Er verpflichtet das Organisationskomitee, dem Bewerber/Fahrer gegenüber alle besonderen Bedingungen der Nennung zu erfüllen unter dem einzigen Vorbehalt, dass der Bewerber/Fahrer sein Möglichstes getan hat, um an dem betreffenden Wettbewerb loyal teilzunehmen.

NSR / RSN

Für alle im Nationalen Kalender der ASS eingetragenen Wettbewerbe gilt die Fahrerlizenz der ASS als offizielle Vollmacht des betreffenden Bewerbers hinsichtlich der Unterschrift des Nennungsformulars. Diese Bestimmung ist für den Inhaber einer NAVigator-/2. Fahrerlizenz nicht anwendbar.

69. Einhaltung der Nennungen: Jeder Streitfall zwischen einem Bewerber und dem Organisationskomitee, einer Nennung betreffend, wird von der ASN entschieden, welche das Organisationskomitee genehmigt hat (vgl. Artikel 25), unter Vorbehalt des Berufungsrechts, falls es sich um einen ausländischen Bewerber handelt. Wenn das Urteil nicht vor dem Datum des in Frage stehenden Wettbewerbes gefällt werden kann, so werden die Bewerber, welche genannt haben, oder Fahrer, welche die Verpflichtung, in dem betreffenden Wettbewerb zu starten, übernommen haben, dann aber nicht daran teilnehmen bzw. starten, sofort international suspendiert (vorläufiger Lizenzentzug), falls sie nicht eine Kautions stellen, deren Höhe in jedem Land jeweils von der zuständigen ASN festgesetzt wird. Die Zahlung dieser Kautions erlaubt nicht, dass der Bewerber oder Fahrer einen Wettbewerb durch einen anderen austauschen kann (vgl. Artikel 124).

70. Annahme von Nennungen: Wenn die zuständige ASN die Genehmigung für eine Veranstaltung erteilt hat, kann das Organisationskomitee Nennungen entgegennehmen.

Die endgültigen Nennungen müssen auf ordnungsgemässen von dem Organisationskomitee gelieferten Formularen eingereicht werden; sie müssen Namen und Anschriften der Bewerber und gegebenenfalls die Nummer der Bewerber- und Fahrerlizenzen enthalten.

Jedoch können die Ausschreibungen eine Frist für die Bezeichnung der Fahrer festsetzen.

Wenn in der Ausschreibung ein Nenngeld festgesetzt wird (vgl. Artikel 65 g), so muss der Nennung diese Gebühr beigefügt sein, andernfalls ist die Nennung ungültig.

NSR / RSN

Nennungen, ohne Namensangabe des Fahrers («X»-Meldungen) sind nur für Wettbewerbe erlaubt, welche im Internationalen Kalender der FIA eingetragen sind. Eine solche Nennung führt zu einer Erhöhung des Nenngeldes (siehe Ausschreibung gemäss den Bestimmungen der NSK. Im Falle einer «X»-Meldung muss der Name «X» spätestens bei der administrativen Abnahme für den betreffenden Wagen mitgeteilt werden. Die Nennelder werden im Falle einer Annahmeverweigerung der Nennung vollständig zurückerstattet.

Im Falle eines Nennungsrückzuges wird das Nenngeld nur ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn der Organisator bis spätestens am Montag vor dem Veranstaltungsbeginn (Poststempel) in den Besitz einer schriftlichen und gültigen Entschuldigung gekommen ist. Der eventuelle Abzug darf nicht mehr als 30% der Grund-Einschreibengebühren betragen. Die Rückvergütungen haben bis spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung zu erfolgen.

Die Bewerber und die Fahrer, die an einem im Ausland veranstalteten internationalen Wettbewerb teilzunehmen wünschen, können dies nur mit vorheriger Genehmigung ihrer zuständigen ASN tun. Diese Genehmigung kann jede Form aufweisen, die die betreffende ASN für angebracht erachtet: Anbringung seines Visums auf dem Nennungsvordruck, Erteilung einer Sondergenehmigung für einen bestimmten Wettbewerb an den Bewerber oder an den Fahrer oder einer allgemein gehaltenen Genehmigung (für ein Land oder mehrere Länder, für eine bestimmte Zeitdauer oder für die gesamte Gültigkeitsdauer der betreffenden Lizenz). Die Annahme der Nennung eines ausländischen Bewerbers oder eines Fahrers, der nicht im Besitz der zuvor erteilten Genehmigung seitens der ASN ist, die ihnen die Lizenz ausgestellt hat, durch einen Veranstalter stellt einen Verstoss dar, der, zur Kenntnis der FIA gebracht, durch eine Geldstrafe geahndet wird, deren Höhe im Ermessen der FIA liegt.

Auslandstartgenehmigungen, die durch die ASN erteilt werden:

Es wird daran erinnert, dass die ASN Auslandsstartgenehmigungen an ihre Lizenznehmer nur für solche Veranstaltungen erteilen können, die ordnungsgemäss im Internationalen Terminkalender der FIA eingetragen sind.

71. Nennschluss: Datum und Uhrzeit des Nennschlusses müssen in der Ausschreibung unbedingt angegeben werden (vgl. Artikel 65 g). Bei internationalen Wettbewerben muss der Nennschluss mindestens sieben Tage vor dem für die Veranstaltung festgesetzten Termin liegen. Bei anderen Wettbewerben kann diese Frist auf drei Tage, aber keinesfalls

noch weiter herabgesetzt werden.

NSR / RSN

Für alle Wettbewerbe, welche der NSK unterstellt sind, muss der Nennschluss mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungsdatum festgelegt werden. Für REGIONale und LOCALe Prüfungen kann diese Frist auf drei Tage aber keinesfalls noch weiter herabgesetzt werden.

72. Nennungen per Telefax: Die Nennungen können per Telefax oder mit jedem anderen elektronischen Kommunikationsmittel abgegeben werden, wenn diese vor dem für den Nennschluss festgesetzten Zeitpunkt aufgegeben und in einem gleichzeitig zur Post gegebenen Schreiben bestätigt werden, welches gegebenenfalls auch das Nenngeld enthalten muss.

Massgebend ist die auf der elektronischen Mitteilung (z.B. Telefax, elektronische Post, usw.) verzeichnete Versandzeit.

73. Nennungen mit falschen Angaben: Jede Nennung, die eine falsche Angabe enthält, muss als nichtig und nicht abgegeben angesehen werden. Der Unterzeichner einer solchen Nennung kann für den Fehler zur Rechenschaft gezogen werden. Zudem kann das Nenngeld zurückbehalten werden.

74. Rückweisung einer Nennung: Falls das Organisationskomitee eine Nennung für einen internationalen Wettbewerb zurückweist, muss er dies dem Betroffenen innerhalb von acht Tagen nach Empfang dieser Nennung und spätestens fünf Tage vor dem Wettbewerb mitteilen. Diese Rückweisung muss begründet werden. Für alle anderen Sportveranstaltungen kann das Nationale Sportreglement hinsichtlich der Mitteilung der Rückweisung einer Nennung andere Fristen festsetzen.

NSR / RSN

Die im ISG aufgeführten Fristen sind für alle Wettbewerbe anwendbar, welche der NSK unterstellt sind. Die Einschreibgebühren werden im Falle einer Annahmeverweigerung der Nennung vollständig zurückerstattet.

75. Bedingte Nennungen: Die Ausschreibung kann vorsehen, dass Nennungen unter gewissen, genau bestimmten Vorbehalten angenommen werden: z. B. wenn die Zahl der Startenden begrenzt ist unter dem Vorbehalt, dass unter den anderen genannten Bewerbern eine Abmeldung erfolgt.

Eine bedingte Nennungsannahme muss dem Betreffenden spätestens einen Tag nach Nennschluss brieflich oder telegrafisch mitgeteilt werden; der bedingt genannte Bewerber unterliegt aber nicht den Bestimmungen des Artikels 124.

76. Veröffentlichung von Nennungen: Es ist nicht statthaft anlässlich eines Wettbewerbs den Namen eines Bewerbers anzukündigen oder zu veröffentlichen, von dem das Organisationskomitee noch keine ordnungsgemäße Nennung erhalten hat.

Die bedingt genannten Bewerber (vgl. Artikel 75) müssen bei der Veröffentlichung der Nennungen als solche bezeichnet werden.

77. Bestimmung der Startenden: Wenn die Zahl der eingegangenen Nennungen die durch die Ausschreibung festgesetzte Höchstzahl von Bewerbern übersteigt, sind die Startenden entweder durch die Reihenfolge des Nennungseinganges, durch das Los oder durch eine andere von der Sportkommission der ASN festzusetzenden Art zu bestimmen, ausser dieser Fall wäre schon in der Ausschreibung vorgesehen.

NSR / RSN

Für Veranstaltungen von Meisterschaften, Trophäen oder Cups der ASS muss sich das erste Ausscheidungskriterium immer auf das Zwischenklassement der betreffenden Meisterschaft, Trophäe oder Cups beziehen. Handelt es sich um das erste Qualifikationsrennen des Jahres, wird das Schlussklassement des vorigen Jahres in Betracht gezogen.

78. Bestimmung der Ersatzfahrer: Sind Bewerber unter den in Artikel 77 festgesetzten Bedingungen ausgeschieden, können sie vorbehaltlich vorheriger Übereinkunft mit dem Organisationskomitee als Ersatzfahrer zugelassen werden.

79. Nennung eines Automobils: Ein und dasselbe Automobil darf in einem Wettbewerb nur einmal genannt werden. Ausnahmsweise kann eine ASN innerhalb ihres Gebietes eine Abweichung von dieser Regel gestatten und zwar dahingehend, dass ein und dasselbe Automobil zweimal für denselben Wettbewerb genannt werden kann unter der Voraussetzung, dass es nicht mehr als einmal von demselben Fahrer gefahren wird.

NSR / RSN

Ausschliesslich bei Slalom-Veranstaltungen kann ein und dasselbe Fahrzeug für zwei Fahrer angemeldet werden, unter Vorbehalt des ausdrücklichen Einverständnisses des Veranstalters (allgemeine Organisation, Zeitplan,

geschlossener Park usw.).

80. Offizielle Liste der Bewerber: Das Organisationskomitee muss der ASN und jedem Bewerber wenigstens 48 Stunden vor Beginn des Wettbewerbes die offizielle Liste der am Wettbewerb teilnehmenden Bewerber zustellen.

Kapitel V – Strecken und Rundstrecken

81. Internationale Strecken: Wenn die Strecke eines Wettbewerbes durch das Gebiet verschiedener Länder führt, müssen die Veranstalter dieses Wettbewerbes die vorherige Zustimmung aller ASN, deren Gebiete durchfahren werden, durch Vermittlung ihrer ASN einholen.

Die ASN der zu durchfahrenden Länder üben die Sportkontrolle auf der ganzen Strecke innerhalb der Grenzen ihres jeweiligen Landes aus. Die Anerkennung der Ergebnisse wird jedoch von der ASN ausgesprochen, die für den Veranstalter zuständig ist (vgl. Artikel 55).

82. Streckengenehmigung: Die Strecke eines Wettbewerbes muss von der ASN genehmigt sein.

Dem Antrag auf Genehmigung ist eine ausführliche Streckenführung beizufügen, auf der die zu fahrenden Entfernungen genau angegeben sind.

83. Distanzmessungen: Bei Wettbewerben, die keine Rekordversuche sind, sind die Distanzen bis zu 5 km längs der mittleren Strassenlinie durch einen Fachgeometer zu messen. Die Distanzen über 5 km werden an Hand der amtlichen Kilometersteine oder mittels einer amtl. Karte im Massstab von mind. 1:250'000 bestimmt.

84. Internationale Rundstrecken- oder Streckenlizenz: Im Hinblick auf Automobilrennen oder einen Rekordversuch, muss die ASN einen Antrag auf Ausstellung einer Internationalen Lizenz für eine permanente oder zeitweilige Rundstrecke oder Strecke an die FIA richten.

Die FIA kann eine Rundstreckenlizenz für Automobilrennen oder eine Streckenlizenz für Rekordversuche ausstellen.

Die FIA kann nach Anhören der zuständigen ASN (vgl. Artikel 3, 4 und 5) die Ausstellung einer Lizenz verweigern oder sie zurückziehen, muss jedoch diese Verweigerung oder diesen Rückzug der Lizenz begründen.

85. Nationale Rundstrecken- oder Streckenlizenz: Eine ASN kann nach eigenem Ermessen unter den im letzten Absatz von Artikel 86 genannten Bedingungen eine nationale Rundstrecken- oder Streckenlizenz ausstellen.

NSR / RSN

Für Wettbewerbe, welche auf Schweizer Territorium stattfinden, gilt die Organisationsbewilligung der NSK zugleich als offizielle Lizenz der ASS für die betreffende Strecke.

86. Angaben, die in der Rundstrecken- oder Streckenlizenz enthalten sein müssen: In der von der FIA ausgestellten Lizenz muss die Länge der Rundstrecke oder Strecke und, im Falle einer Rennstrecke, eine der durch die Lizenz genehmigten Rennfahrzeugkategorien entsprechende Stufe (siehe Anhang O, Artikel 6) eingetragen sein. Gegebenenfalls muss sie angeben, ob die Strecke für internationale und Weltrekordversuche zugelassen ist.

In der von einer ASN ausgestellten Lizenz muss die Länge der Strecke oder Rundstrecke eingetragen und ferner angegeben sein, ob die Strecke für nationale Rekorde zugelassen ist. Die Lizenz muss ebenfalls jede für die Strecke oder Rundstrecke spezifische Regel beinhalten, welche von den Fahrern bekannt sein sollte und eingehalten werden muss.

87. Bedingungen, die permanente oder zeitweilige Strecken und Rundstrecken erfüllen müssen: Die Bedingungen, die permanente oder zeitweilige Strecken und Rundstrecken erfüllen müssen, werden periodisch von der FIA festgesetzt.

88. Aushang der Rundstreckenlizenz: Die Rundstreckenlizenz muss, solange sie gültig ist, an einem gut sichtbaren Platz der Rundstrecke ausgehängt werden.

Kapitel VI – Starts – Felder

89. Start

a) Der Start ist der Augenblick, in dem einem einzelnen oder mehreren zusammen startenden Teilnehmer(n) das Zeichen zur Abfahrt erteilt wird. Falls eine Zeitnahme erfolgt, beginnt diese im Augenblick des Starts.

Es gibt nur zwei Startarten:

- 1) der fliegende Start;
- 2) der stehende Start.

- b) Jeder Teilnehmer gilt in dem Augenblick als gestartet, in welchem das Startzeichen gegeben wird. Dieses Zeichen darf in keinem Falle wiederholt werden (vgl. auch Artikel 93).

NSR / RSN

Im Falle von Einzelstarts mit automatischer Zeitmessung, gilt jedes Fahrzeug, das die Zeitmessvorrichtung ausgelöst hat, als gestartet.

- c) Bei allen Wettbewerben, die Rekordversuche ausgenommen, muss in der Ausschreibung die Art des Starts angegeben werden (vgl. Artikel 91 und 92).

90. Startlinie

- a) Bei allen Rekordversuchen und Wettbewerben mit fliegendem Start ist dies die Linie, bei deren Durchfahren die Zeitnahme für das bzw. die Fahrzeug(e) beginnt.
- b) Bei Wettbewerben mit stehendem Start ist dies die Linie, durch welche die von allen Fahrzeugen (und gegebenenfalls von allen Fahrern) vor dem Start einzunehmenden Plätzen bestimmt werden.

NSR / RSN

Beim Einzelstart muss jedes Fahrzeug den vordersten Teil der Karosserie auf der Höhe einer weissen Linie haben, welche auf der Strasse einen Meter vor der Zeitnahme angebracht wird.

Die Ausschreibung (vgl. Artikel 27) muss die jeweilige Aufstellung aller Fahrzeuge vor dem Start angeben, ebenso die Art und Weise, wie diese Aufstellung ermittelt wird.

91. Fliegender Start: Man spricht von einem fliegenden Start, wenn das Fahrzeug in dem Augenblick, in dem die Zeitnahme beginnt, schon in Bewegung ist.

Ausser bei gegenteiligen Bestimmungen in der Ausschreibung, verlassen die Teilnehmer die Startaufstellung hinter einem offiziellen Fahrzeug und unter Einhaltung ihrer Startreihenfolge. Wenn das offizielle Fahrzeug die Strecke verlässt, fährt das Feld geordnet hinter dem Spitzenwagen weiter bis zum Startzeichen, das der Beginn des Rennens bedeutet.

92. Stehender Start: Man spricht von einem stehenden Start, wenn das Fahrzeug im Augenblick der Erteilung des Startzeichens unbeweglich feststeht.

- a) Bei einem Rekordversuch mit stehendem Start wird das Fahrzeug derart aufgestellt, dass der Teil, welcher beim Durchfahren der Startlinie die Zeitnahme-Einrichtung in Betrieb setzen soll, sich höchstens 10 cm hinter dieser Linie befindet. Der Motor des Fahrzeuges wird vor dem Start angelassen.
- b) Bei allen anderen Wettbewerben mit stehendem Start muss in der Ausschreibung angegeben sein, ob der Motor des Fahrzeuges vor dem Startzeichen angelassen werden darf oder nicht.
- c) Bei einzeln oder in einer Reihe nebeneinander stehenden Fahrzeugen gilt das Folgende:
- Wenn die Zeiten mit automatischen Zeitnahme-Instrumenten gemessen werden, so muss das Fahrzeug bzw. müssen die Fahrzeuge vor dem Start so aufgestellt sein, wie es weiter oben für einen Rekordversuch mit stehendem Start angegeben ist.
 - Wenn die Zeiten mit der Stoppuhr oder mit nicht automatisch auslösbaren Zeitnahme-Instrumenten gemessen werden, so muss das Fahrzeug bzw. müssen die Fahrzeuge vor dem Start so aufgestellt sein, dass der Teil der Vorderräder, welcher den Boden berührt, auf der Startlinie steht.

NSR / RSN

Die startenden Fahrzeuge werden gemäss dem oben erwähnten Artikel 90 b aufgestellt.

- d) Bei in Gitterformation startenden Fahrzeuge: Ohne Rücksicht darauf, welcher Platz mit Bezug auf die Startlinie in der Ausschreibung zugewiesen wurde, zählen die Zeiten von dem Augenblick an, in welchem das Startzeichen gegeben wird. Bei einem Rundstreckenrennen erfolgt aber, sofern es in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anders vorgesehen ist, nach der ersten Runde die Zeitnahme für jedes einzelne Fahrzeug bei seiner Durchfahrt über die Zeitnahmelinie.

- e) Nach Veröffentlichung der Startaufstellung müssen die Plätze der am Start verhinderten Fahrer frei bleiben. Die übrigen Fahrer müssen die ihnen ursprünglich zugeteilten Startplätze einnehmen.

93. Starter: Bei jeder internationalen Geschwindigkeitsprüfung muss der Starter unbedingt der Rennleiter oder der Renndirektor sein sofern nicht der eine oder der andere einen weiteren Offiziellen mit dieser Aufgabe beauftragt.

94. Strafen für Fehlstart: Man spricht von einem Fehlstart, wenn ein unter der Aufsicht des Starters stehender

Teilnehmer vor dem vereinbarten Zeichen den ihm zugewiesenen Platz verlässt.

Bei einem Gruppenstart wird jeder Fahrer, der einen Fehlstart unternommen hat, automatisch mit einer Strafzeit von einer Minute bestraft, welche der Gesamtzeit, die er zur Zurücklegung der Strecke des Rennens gebraucht hat, hinzugefügt wird.

NSR / RSN

Im Falle eines Gruppenstarts wird jede Strafe für Fehlstart dem Fahrer auf der Strecke (während mindestens 2 Runden) sowie der Boxenmannschaft durch folgende gleichzeitige Zeichengebung auf der Start-/Ziellinie mitgeteilt:

- ein Schild mit der Nummer des Fehlstartenden
- ein Schild mit der Aufschrift «1 min.»

Wenn möglich wird die Strafe auch durch den Lautsprecher bekannt gegeben.

Bei einem Einzelstart, bei dem keine automatische Zeitnahme erfolgt, wird jeder Teilnehmer, der einen Fehlstart unternommen hat, automatisch mit einer Strafsekunde belegt, die zu der Zeit, die er für die Zurücklegung der vorgeschriebenen Strecke benötigt hat, hinzugezählt wird.

NSR / RSN

Bei Rallyes, welche nicht für eine FIA-Meisterschaft zählen, beträgt die Strafe für einen Fehlstart 10 Sekunden.

Falls es in der Ausschreibung vorgesehen ist, können die Sportkommissare die oben genannten Strafen erhöhen und/oder andere Strafen (zum Beispiel Stop/Go, Durchfahren der Boxengasse, usw.) verhängen, dies aber nur in den im Voraus in der Ausschreibung festgesetzten Grenzen.

95. Startrichter: Ein oder mehrere Schiedsrichter können von den Veranstaltern eines Wettbewerbes eingesetzt werden, um den Start zu überwachen. Diese Richter melden dem Rennleiter sofort die von ihnen festgestellten Fehlstarts.

96. Felder: Ein Wettbewerb kann Startfelder umfassen, bei denen die Zusammenlegung der Gruppen vom Organisationskomitee festgelegt und im Programmheft veröffentlicht werden muss. Die Felderzusammensetzung kann erforderlichenfalls geändert werden, aber nur von den Sportkommissaren.

97. Ex-aequo: Im Falle von Ex-aequos, d.h. bei vollkommener Gleichheit der Platzierung, müssen sich die betreffenden Teilnehmer den ihrem Platz in der Wertung zufallenden Preis und den oder die folgenden vorgesehenen Preise teilen. Die Sportkommissare können aber auch, wenn die betreffenden Bewerber und Fahrer zustimmen, einen neuen Wettbewerb für die in Frage kommenden Fahrer allein durchführen und die Bedingungen für diesen neuen Wettbewerb festsetzen. In keinem Fall darf aber der erste Wettbewerb wiederholt werden (vgl. Artikel 178).

Kapitel VII – Rekorde – Allgemeines

98. Rechtshoheit: Jede ASN entscheidet über die Anerkennungsgesuche von Rekorden, die in seinem Gebiet aufgestellt wurden.

Die FIA entscheidet über die Anerkennungsgesuche von internationalen oder Weltrekorden; diese Gesuche müssen ihr durch die betreffenden ASN vorgelegt werden.

99. Zu Rekordversuchen zugelassene Landfahrzeuge: Die internationalen Rekorde können nur mit einem Landfahrzeug aufgestellt werden, das den Bestimmungen des Artikel 13 (vgl. auch Artikel 199) entspricht.

100. Anerkannte Rekorde: Die einzigen anerkannten Rekorde sind die lokalen (vgl. Artikel 34), die nationalen (vgl. Artikel 35) die internationalen Klassenrekorde (vgl. Artikel 36), die Weltrekorde (vgl. Artikel 37) und der Weltrekord für Höchstgeschwindigkeit.

Ein und derselbe Rekord kann in mehreren der vorstehenden Kategorien anerkannt werden.

Zwischen den auf der Rundstrecke und den auf der Strasse aufgestellten Rekorden wird kein Unterschied gemacht.

101. Für eine Klasse reservierte Rekorde: Ein Automobil, das einen Rekord in seiner Klasse aufgestellt oder gebrochen hat, kann den entsprechenden Weltrekord, nicht aber den gleichen Rekord in der oder den höheren Klassen brechen.

102. Anerkannte Zeiten und Distanzen: Bei nationalen, internationalen und Weltrekorden werden nur die Zeiten und Distanzen anerkannt, die im Anhang D aufgeführt sind.

Der ASN steht es frei, alle Arten lokaler Rekorde anzuerkennen.

Es ist verboten, unter dem Namen «Kilometer-Rekord», «Meilen-Rekord» oder unter einer ähnlichen Bezeichnung ein

Rennen mit Zeitnahme zu veranstalten, das nicht den Vorschriften des vorliegenden Sportgesetzes für die Rekorde über diese Distanzen entspricht.

103. **Im Verlauf eines Rennens aufgestellte Rekorde:** Ein im Verlauf eines Rennens aufgestellter Rekord wird nicht anerkannt.

NSR / RSN

Kein während den Trainings eines Wettbewerbs aufgestellter Rekord wird homologiert. Nur ein lokaler Rekord kann während eines Wettbewerbes aufgestellt werden (Stunden- oder Streckenrekord).

104. **Rekordversuche:** Die Bedingungen, unter welchen Rekordversuche durchgeführt werden können, sind im Anhang D im Einzelnen aufgeführt.

NSR / RSN

Jede Person die einen nationalen Rekord schlagen will, muss mindestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Versuchsdatum ein Gesuch an die NSK richten. Wenn die entsprechende Rekordzeit nicht mehr als 24 Stunden beträgt, ist die erteilte Bewilligung ab dem effektiv vorgesehenen Datum 10 Tage gültig. Jede Bewilligung und jede Beurkundung eines Rekords ist einer Gebühr unterworfen, die von der NSK jährlich festgelegt und publiziert wird. Die Gesamtkosten für die Kontrolle eines Rekordversuchs gehen zu Lasten dessen, der das offizielle Gesuch gestellt hat.

105. **Bedingungen zur Anerkennung von internationalen oder Weltrekorden:** Ein internationaler Rekord oder ein Weltrekord wird nur dann anerkannt, wenn der Versuch in einem in der FIA vertretenen Land oder ausnahmsweise mit der in Artikel 54 vorgesehenen Sondergenehmigung in einem in der FIA nicht vertretenen Land aufgestellt worden ist.

Die Leistung muss im Vergleich zum alten Rekord eine Mindestverbesserung von 1% der Durchschnittsgeschwindigkeit, ausgedrückt in Kilometer oder Meilen pro Stunde, aufweisen. In allen Fällen wird ein internationaler Rekord oder ein Weltrekord nur dann anerkannt, wenn der Rekordversuch auf einer von der FIA genehmigten Strecke stattgefunden hat.

106. **Eintragung der Rekorde:** Jede ASN führt ein Verzeichnis der in ihrem Land aufgestellten oder gebrochenen Rekorde und kann auf Verlangen Bescheinigungen über nationale oder lokale Rekorde ausstellen, für die an die ASN eine Gebühr zu zahlen ist.

Die FIA führt ein Verzeichnis der internationalen Rekorde für jede Klasse und der Weltrekorde und stellt auf Verlangen Rekordbescheinigungen aus, für welche an sie eine Gebühr zu entrichten ist.

Die Höhe der Gebühren an die ASN oder an die FIA wird alljährlich von der FIA festgesetzt.

107. **Veröffentlichung der Rekorde:** Bis zur Anerkennung darf von den Betreffenden keine Reklame gemacht werden (vgl. Artikel 131), die nicht deutlich lesbar den Vermerk enthält «unter Vorbehalt der Anerkennung».

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht automatisch die Ablehnung der Anerkennung nach sich, ohne im Übrigen etwaigen, durch die Sportkommission der betreffenden ASN auszusprechenden Strafen vorzugreifen.

Kapitel VIII – Bewerber und Fahrer

108. **Registrierung der Bewerber und Fahrer:** Wer nach den in Artikel 44 und 45 gegebenen Bestimmungen die Eigenschaft als Bewerber oder Fahrer erwerben will, muss einen entsprechenden Antrag auf eine Lizenz an die ASN seines Landes richten (vgl. Artikel 47).

Wenn der Fahrer die Nennung für den Wagen abgibt, hat er auch die Eigenschaft eines Bewerbers und muss daher mit beiden in Betracht kommenden Lizenzen versehen sein (vgl. Artikel 109).

109. **Ausstellung einer Lizenz:** Eine Bestätigung der Registrierung wird nach dem Ermessen der betreffenden ASN auf einem von der FIA genehmigten Vordruck ausgestellt (vgl. Artikel 113); dieser Vordruck muss den Namen der ASN tragen und heisst «Bewerberlizenz» oder «Fahrerlizenz».

Es sind zwei Arten von Internationalen FIA-Lizenzen vorgesehen, und zwar:

- Bewerberlizenz;
- Fahrerlizenz.

Jede ASN hat das Recht, gemäss Artikel 110 Lizenzen auszustellen.

Eine ASN kann auch nationale Lizenzen ihrer Wahl erteilen. Sie kann dazu die FIA-Lizenzen verwenden, indem sie diese mit einer Aufschrift überdruckt, welche ihre Gültigkeit auf das betreffende Land oder eine besondere Veranstaltungskategorie beschränkt.

NSR / RSN

Unfallversicherung: Jede Person die bei der ASS eine Fahrerlizenz oder eine Lizenz Navigator-/2. Fahrerlizenz lösen will, muss dem Vertrag der Kollektiv-Unfallversicherung beitreten, welche die ASS für seine lizenzierten Fahrer abschliesst. In Ausnahmefällen kann die NSK diese Deckung durch eine Privatversicherung anerkennen, sofern alle Versicherungsleistungen höher sind als die der Kollektiv-Versicherung der ASS und ein detaillierter, gültiger Nachweis der Versicherungsgesellschaft vorliegt.
Die Leistungen und Prämien der Kollektiv-Versicherung der ASS werden jährlich von der NSK publiziert. Die Gültigkeit dieser Versicherung endet jedes Jahr am 31. Dezember.

110. **Recht zur Ausstellung von Lizenzen:** Jede ASN hat das Recht, Lizenzen auszustellen.

- 1) an ihre Staatsangehörigen
- 2) an die Staatsangehörigen der in der FIA vertretenen Länder, dies unter den obligatorischen Bedingungen, dass
 - a) die ursprüngliche ASN für diese Ausstellung, die nur einmal pro Jahr und in besonderen Fällen erfolgen kann, ihre Zustimmung abgegeben hat.
 - b) diese zu Händen der Heimat-ASN den Beweis eines ständigen Wohnsitzes im anderen Lande erbringen können.
 - c) die ursprüngliche ASN die ausgestellte Lizenz zurückerhalten hat.

Jede von seiner Heimat-ASN zur Beantragung einer Lizenz bei einer anderen ASN ermächtigte Person darf nicht Inhaber einer für das laufende Jahr gültigen Lizenz seiner Heimat-ASN sein.

Ausnahmsweise können bona fide Lehrlinge einer von einer ASN anerkannten Rennfahrerschule an bis zu zwei von dieser Schule durchgeführten nationalen Prüfungen teilnehmen, unter der ausdrücklichen Bedingung der Zustimmung ihrer Heimat-ASN und der Empfangs-ASN. In diesem Fall müssen sie ihre ursprüngliche Lizenz bei der Empfangs-ASN, welche eine für die Prüfung gültige Lizenz ausstellen wird, deponieren. Am Schluss der Prüfung(en) wird die ursprüngliche Lizenz gegen diese Lizenz zurückgegeben.

Wenn indessen in besonderen Ausnahmefällen ein Lizenzinhaber im Laufe eines Jahres eine Änderung der Nationalität der Lizenz anstrebt, kann einem solchen Begehren nur mit Einverständnis seiner Heimat-ASN und nach Einzug seiner ursprünglichen Lizenz stattgegeben werden.

In gleicher Weise kann eine ASN Lizenzen an einen Ausländer ausstellen, der einem noch nicht in der FIA vertretenen Land angehört, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die FIA von der beabsichtigten Ausstellung sofort in Kenntnis gesetzt wird; die FIA wird alsbald mitteilen, ob irgendwelche Gründe zur Ablehnung dieser Lizenz vorliegen.

Die ASN hat die FIA von jeder Ablehnung eines solchen Gesuches in Kenntnis zu setzen.

NSR / RSN

Die NSK hat das Recht vom Antragsteller alle nötigen Dokumente zu verlangen um seine moralischen, körperlichen und sportlichen Fähigkeiten beurteilen zu können.

111. Der Inhaber einer Lizenz einer anderen ASN als seiner Heimat-ASN kann mit dieser Lizenz an nationalen Veranstaltungen, die im Land seiner Heimat-ASN stattfinden, unter den von der Heimat-ASN festgelegten Bedingungen teilnehmen.

NSR / RSN

Nebst seinen Lizenzen muss der Teilnehmer seinen Schweizer Pass oder seine Schweizer Identitätskarte anlässlich der administrativen Abnahme vorweisen.

112. **Nationalität eines Bewerbers oder Fahrers:** Hinsichtlich der Anwendung des vorliegenden Sportgesetzes nimmt jeder Bewerber oder Fahrer, der seine Lizenzen von einer ASN erhalten hat, für die Geltungsdauer dieser Lizenzen die Nationalität dieser ASN an. Andererseits behält jeder Fahrer, welcher an irgendeinem Wettbewerb einer Weltmeisterschaft der FIA teilnimmt, seine eigene Nationalität für alle offiziellen Unterlagen, Veranstaltungen, Mitteilungen und Preisverteilungen, dies ungeachtet der Nationalität seiner Lizenz.

113. **Verweigerung einer Lizenz:** Eine ASN oder die FIA kann die Ausstellung einer Lizenz verweigern, wenn der Kandidat die nationalen oder internationalen, für die beantragte Lizenz anwendbaren Kriterien nicht erfüllt. Die Gründe dieser Verweigerung müssen angegeben werden.

114. **Gültigkeitsdauer einer Lizenz:** Die Lizenzen sind bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres gültig.

115. **Ausstellungsgebühr für Lizenzen:** Für die Ausstellung einer Jahreslizenz kann von der ASN eine Gebühr erhoben werden, welche alljährlich von der ASN mit Genehmigung der FIA festgesetzt werden muss.

116. **Gültigkeitsbereich der Lizenzen:** Eine durch die ASN ausgestellte Bewerber- und Fahrerlizenz ist in allen in der FIA vertretenen Ländern gültig und berechtigt den Inhaber zur Nennung oder zum Fahren in allen Wettbewerben, die unter Kontrolle der ASN, die die Lizenz ausgestellt hat, veranstaltet werden, ebenso auch in allen Wettbewerben, die im Internationalen Sportkalender eingetragen sind, unter den in Artikel 70 und 74 vorgesehenen Vorbehalten, welche die Zustimmung der ASN betreffen.

Für reservierte Veranstaltungen muss sich der Inhaber jedoch den in der Ausschreibung erwähnten Sonderbedingungen unterworfen haben.

117. **Vorzeigen der Lizenz:** Ein Bewerber oder Fahrer, angemeldet in einer Veranstaltung, muss die von ihm als Inhaber unterzeichnete Lizenz auf Ersuchen des hierzu befugten Offiziellen der Veranstaltung vorzeigen.

118. **Lizenzentzug:** Wer zu einer verbotenen Veranstaltung nennt, in ihr mitfährt, irgendeine offizielle Funktion ausübt oder sonst irgendwie daran teilnimmt, wird von der ASN, welche die Lizenz ausgestellt hat, suspendiert. Hat jedoch die verbotene Veranstaltung im Gebiet einer anderen ASN als derjenigen, welche die Lizenz erteilt hat, stattgefunden, müssen sich die beiden ASN über die Dauer der Suspendierung ins Benehmen setzen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit wird die FIA einen begründeten Entscheid fällen.

119. **Ärztliche Untersuchung:** Jeder Fahrer, der an voll- oder einfachen internationalen Veranstaltungen teilnehmen will, muss in der Lage sein, auf Verlangen ein medizinisches Tauglichkeitszeugnis vorzuweisen, welche ihm in Übereinstimmung mit dem Kapitel II des Anhang «L» des Sportgesetzes ausgestellt wurden.

120. **Pseudonym:** Die Verwendung eines Pseudonyms muss in einem besonderen an die ASN, die die Lizenz erteilt, gerichteten Gesuch, beantragt werden.

Die Lizenz wird in diesem Falle auf den als Pseudonym zugebilligten Namen ausgestellt.

Solange ein Lizenzinhaber unter einem Pseudonym geführt wird, kann er an keinem Wettbewerb unter einem anderen Namen teilnehmen.

Der Wechsel eines Pseudonyms ist denselben Formalitäten unterworfen wie die Erlangung eines solchen.

Wer zur Führung eines Pseudonyms berechtigt ist, kann seinen richtigen Namen nur nach einer neuerlichen Entscheidung der ASN wieder annehmen, die ihm darauf eine neue Lizenz ausstellt.

121. **Fahrerwechsel:** Bei einem Wettbewerb, abgesehen von einem Rekordversuch, ist der Wechsel des Fahrers nur dann erlaubt, wenn er in der Ausschreibung vorgesehen ist (vgl. Artikel 27). Nach der Veröffentlichung des Programmheftes ist ein derart vorgesehener Fahrerwechsel nur mit Zustimmung eines der Sportkommissare der Veranstaltung möglich (vgl. Artikel 141).

122. **Startnummern:** Während eines Wettbewerbes muss jedes Fahrzeug an gut sichtbarer Stelle eine oder mehrere Ziffern oder sonstige Kennzeichen tragen, die den Bestimmungen der Ausschreibung (vgl. Artikel 27) entsprechen.

123. **Gemeinsame Verantwortung von Bewerber und Fahrer:** Der Nennende (vgl. Artikel 68 und 69) ist für die Handlungen und Unterlassungen seines Fahrers, seines Mechanikers oder seiner Mitfahrer verantwortlich; im übrigen ist jeder dieser letzteren ebenso für jede Übertretung des vorliegenden Sportgesetzes oder des Nationalen Sportreglements der betreffenden ASN verantwortlich.

NSR / RSN

Der Bewerber und der/die Fahrer sind gleichermassen verantwortlich für die Vorführung des Fahrzeuges bei der Technischen Wagenabnahme.

124. **Verbot des Austausches eines Wettbewerbes gegen einen anderen:** Jeder Bewerber, der seine Nennung abgegeben hat, bzw. jeder Fahrer, der sich verpflichtet hat, in einem internationalen oder nationalen Wettbewerb zu fahren, der aber nicht an diesem, sondern an einem anderen, am gleichen Tag an einem anderen Ort stattfindenden Wettbewerb teilnimmt, wird suspendiert (vorläufiger Entzug der Lizenz) und zwar vom Augenblick des Beginns dieses letzteren Wettbewerbes an, für eine von der betreffenden ASN zu bestimmende Dauer.

Wenn die beiden Wettbewerbe in verschiedenen Ländern stattfinden, muss zwischen den beiden in Frage kommenden ASN eine Einigung über die auszusprechende Bestrafung herbeigeführt werden. Wenn die beiden ASN sich nicht einigen können, wird die Frage der FIA vorgelegt; deren Entscheidung ist dann endgültig.

125. **Nennungen für internationale Veranstaltungen:** Es wird daran erinnert, dass nur Veranstaltungen, die im Internationalen Sportkalender veröffentlicht im FIA-Jahrbuch oder im FIA-Bulletin eingetragen sind, offiziell anerkannt sind.

Bewerber und Fahrer, die an nicht offiziell anerkannten Veranstaltungen teilnehmen, setzen sich den im vorliegenden Sportgesetz vorgesehenen Sanktionen aus.

Kapitel IX – Automobile

NSR / RSN

Technische Wagenabnahme: Die Tatsache, dass ein Fahrzeug bei der technischen Wagenabnahme vorgeführt wird,

wird vom Teilnehmer als stillschweigende Erklärung der Übereinstimmung mit den Reglementen betrachtet.

126. **Einteilung der Fahrzeuge:** Für alle Wettbewerbe, ausser für Rekordversuche, werden die Wagen einerseits nach Fahrzeugkategorien (Renn-, Sport-, Grand-Tourisme- und Tourenwagen) und andererseits nach dem Hubraum ihres Motors unterteilt (siehe Anhang B, Artikel 199 und Anhang J, Artikel 251).

Für die Rekordversuche wird nach Wagen mit elektrischer Zündung, Wagen mit Zündung durch Verdichtung und Turbinenwagen unterschieden (siehe Anhang B, Artikel 199, die Unterteilung nach Hubraum der Wagen, mit denen ein Rekordversuch unternommen wird).

127. **Gefahrbringende Konstruktionen:** Ein Automobil, dessen Konstruktion besondere Gefahren zu bringen scheint, kann durch die Sportkommissare der Veranstaltung (vgl. Artikel 141 und 145) ausgeschlossen werden.

128. **Feuerschutz:** Alle an einem Wettbewerb teilnehmenden Fahrzeuge müssen zwischen Motor und Fahrersitz eine wirksame Schutzvorrichtung besitzen, um im Falle eines Brandes ein direktes Zurückschlagen der Flammen zu verhindern.

129. **Suspendierung oder Disqualifikation von Automobilen**

a) **Suspendierung oder Disqualifikation eines bestimmten Automobils:**

Eine ASN oder die FIA kann ein bestimmtes Automobil suspendieren, aus einem oder mehreren Wettbewerben ausschliessen oder disqualifizieren, wenn das vorliegende Sportgesetz oder das Nationale Sportreglement verletzt worden ist, entweder durch den Bewerber, oder den Fahrer oder den Hersteller des Automobils bzw. durch seinen rechtmässigen Stellvertreter.

Eine ASN kann ein bestimmtes Automobil suspendieren oder disqualifizieren, wenn das vorliegende Sportgesetz oder das Nationale Sportreglement verletzt worden ist, entweder durch den Bewerber, oder den Fahrer oder den Hersteller bzw. seinen rechtmässigen Stellvertreter.

Diese Suspendierung, falls sie international ist, oder diese Disqualifikation, muss durch die ASN der FIA gemeldet werden, die sie allen anderen ASN mitteilt. Diese letzteren haben dem betreffenden Fahrzeug während der Dauer der Strafe die Zulassung zu jedem unter ihrer Aufsicht stattfindenden Wettbewerb zu versagen.

Falls die Entscheidung von einer ASN gegen ein Automobil getroffen wurde, das einer anderen ASN untersteht, so kann bei der FIA als letzte Instanz dagegen Berufung eingelegt werden.

b) **Suspendierung oder Disqualifikation einer Automobilmarke:**

Eine ASN kann auf ihrem eigenen Gebiet eine Automobilmarke suspendieren, wenn das vorliegende Sportgesetz oder das Nationale Sportreglement von dem Hersteller dieser Wagen oder seinem rechtmässigen Stellvertreter verletzt worden ist.

Wenn die ASN diese Strafe international gültig machen oder die betreffende Marke disqualifizieren will, so muss sie ein dahingehendes Gesuch an den Präsidenten der FIA richten, der ein Schlichtungskomitee ernannt, welches damit beauftragt ist, über den Antrag der ASN zu entscheiden.

Dieses Schlichtungskomitee besteht aus zwei Mitgliedern der FIA, die ein drittes Mitglied gemeinsam wählen. Wenn die beiden ernannten Mitglieder sich über die Ernennung des dritten Mitgliedes nicht einigen können, wird dieses direkt von dem Präsidenten der FIA ernannt.

Das Schlichtungskomitee bringt seinen Beschluss unmittelbar zur Kenntnis der FIA.

Falls das Schlichtungskomitee die internationale Ausdehnung der Strafe nicht genehmigt, kann die ASN, die diese Ausdehnung beantragt, Berufung beim Internationalen Berufungsgericht einlegen.

Falls das Schlichtungskomitee die internationale Ausdehnung der Strafe genehmigt, wird seine Entscheidung sofort über die FIA allen ASN bekannt gegeben. Diese letzteren haben ein Automobil der bestraften Marke während der Dauer der Strafe von allen unter ihrer Aufsicht durchgeführten Veranstaltungen auszuschliessen.

Gegen diese Entscheidung des Schlichtungskomitees kann nach den Bestimmungen der Artikel 180 ff. von der bestraften Automobilmarke über die ASN, der sie untersteht, bei der FIA Berufung eingelegt werden.

Falls die für die bestrafte Automobilmarke zuständige ASN selbst die internationale Ausdehnung der Strafe beantragt hat, darf diese letztere sich nicht weigern, die Berufung der bestraften Automobilmarke an die FIA weiterzugeben.

130. **Werbung auf den Fahrzeugen:** Die Werbung auf den Fahrzeugen ist freigestellt. Die ASN sind gehalten, für ihr Land Sonderbestimmungen zu erlassen.

In jedem Fall müssen diese Sonderbestimmungen in der Ausschreibung erwähnt werden, ebenso wie alle übrigen in dem Land existierenden gesetzlichen oder verwaltungstechnischen Bedingungen.

NSR / RSN

Den Teilnehmern ist es erlaubt, auf ihren Fahrzeugen jede Art von Werbung anzubringen unter der Bedingung, dass sie weder politisch noch beleidigend ist und dass sie im Allgemeinen den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und dem entsprechenden Reglement der NSK entspricht.

131. **Unlautere Werbung:** Der Bewerber oder die Firma welche aus Anlass eines Wettbewerbes oder eines Rekords Werbung treibt, muss die allgemeinen und besonderen Bedingungen der angekündigten Leistung, ferner die Art des Wettbewerbes oder des Rekords, die Kategorien, Klasse usw. des Fahrzeuges sowie den erzielten Platz oder das erreichte Ergebnis angeben.

Jede Auslassung oder Hinzufügung, die in ihrer Art geeignet ist, einen Zweifel in der Auffassung des Publikums hervorzurufen, kann Anlass zu Bestrafungen sein, welche den verantwortlichen Urheber der Werbung treffen.

Keine Werbung betreffend dem Gewinn einer FIA-Meisterschaft, eines FIA-Pokals, einer FIA-Trophäe oder FIA-Challenge kann vor dem Schluss der letzten Prüfung dieser Meisterschaft, Pokal, Trophäe oder Challenge gemacht werden ohne folgende Erwähnung: «unter Vorbehalt der offiziellen Publikation der Rangliste der FIA».

Diese Reglementierung ist ebenfalls für den Sieg bei einer Prüfung einer FIA-Meisterschaft, einem FIA-Pokal, einer FIA-Trophäe oder einem FIA-Challenge anwendbar.

Das spezifische Logo der/des betreffenden Meisterschaft, Pokals, Trophäe oder Challenge muss in dieser Werbung enthalten sein.

Jeder Verstoß gegen diese Regelung kann eine Bestrafung durch die FIA gegen jeden, für die Veröffentlichung dieser Werbung verantwortlichen Bewerber, Automobilhersteller, Fahrer, ASN oder Gesellschaft zur Folge haben.

Jeder Einspruch oder jede Anfechtung betreffend der Bezeichnung eines Fahrzeuges, dessen Bestandteile von verschiedenen Konstrukteuren geliefert werden, ist, falls diese Konstrukteure ihren Sitz im Lande einer ASN haben, einem durch die ASN ernannten Schiedsrichter zu unterbreiten. Haben jedoch die Firmen ihren Sitz in verschiedenen Ländern, so wird das Schiedsgericht von der FIA ernannt.

Im letzteren Fall besteht das Schiedsgericht aus je einem Vertreter der betreffenden Länder und aus einer gleichen Anzahl Vertretern aus den Reihen unbeteiligten Ländern.

Kapitel X – Offiziellen

132. **Liste der Offiziellen:** Die folgenden Personen heissen «Offizielle» und können von Helfern in ihrer Arbeit unterstützt werden:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| – die Sportkommissare, | – die Streckenkommissare, |
| – der Rennleiter, | – die Zeichengeber, |
| – der Renndirektor, | – die Zielrichter, |
| – der Rennsekretär, | – die Sachrichter, |
| – die Zeitnehmer, | – die Handicaper, |
| – die Technischen Kommissare, | – die Starter. |
| – die Abnahmekommissare, | |
| – die Versorgungskommissare, | |

NSR / RSN

Minderjährige müssen obligatorisch einer volljährigen Person unterstellt sein.

133. **Überwachungsrecht:** Abgesehen von den in Artikel 132 vorgesehenen Offiziellen kann jede ASN den Mitgliedern seiner Sportkommission das persönliche Recht erteilen, ihre Landsleute bei allen in einem beliebigen Land nach dem vorliegenden Reglement durchgeführten Wettbewerben zu überwachen und gegebenenfalls die Interessen ihrer Landsleute gegenüber den Veranstaltern zu vertreten.

134. Organisationsstruktur der Offiziellen:

a) **Unerlässliche Offizielle:** Bei einer Veranstaltung müssen sich unter den Offiziellen mindestens drei Sportkommissare und ein Rennleiter befinden; bei Wettbewerben, wo die Zeit vollständig oder teilweise berücksichtigt wird, müssen sich ebenfalls ein oder mehrere Zeitnehmer darunter befinden.

Die Sportkommissare handeln als ein Kollegium unter der Leitung eines Vorsitzenden, welcher ausdrücklich in der Ausschreibung als solcher benannt ist. Der Vorsitzende des Kollegiums der Sportkommissare der Veranstaltung ist im Einzelnen verantwortlich für Planung und Ablauf der Sitzungen. Er ist ebenfalls verantwortlich für das Erstellen von Tagesordnungen und für die Protokolle der Sitzungen.

Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Rennleiter muss während der gesamten Veranstaltung in engem Kontakt mit dem Vorsitzenden des Kollegiums stehen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

b) **Renndirektor:** Ein Renndirektor kann für die Gesamtdauer jeder Meisterschaft, Trophäe oder Challenge ernannt werden.

Seine Pflichten und Verantwortlichkeiten werden im entsprechenden Sportreglement aufgeführt.

NSR / RSN

Das Kollegium der Sportkommissare wird als «Jury» bezeichnet. Ausser im Falle einer speziellen Entscheidung der NSK wird das Präsidium der Jury immer von einem Sportkommissar mind. Inhaber einer SK-N Lizenz (bei

Veranstaltungen INT und NAT) bzw. einer SK-R Lizenz (bei Veranstaltungen REG) übernommen. Die Bestimmung der Artikel 140 und 141 «Pflichten und Rechte der Sportkommissare» sind entsprechend für jedes Mitglied der Jury anwendbar.

Für jeden Wettbewerb, welcher der NSK unterstellt ist, erfolgt die Ernennung der von der NSK delegierten Offiziellen gemäss den gültigen spezifischen Bestimmungen.

135. **Ernennung der Offiziellen:** Wenigstens einer der Sportkommissare wird durch die ASN ernannt, welche die Veranstaltung durchführt bzw. die Genehmigung dafür erteilt.

Die anderen Offiziellen werden vorbehaltlich der Bestätigung durch die betreffende ASN vom Organisationskomitee ernannt.

NSR / RSN

Für alle Wettbewerbe, die der Sporthoheit der NSK unterstellt sind, mit Ausnahme begründeter, gegenteiliger Beschlüsse der NSK, werden die folgenden Offiziellen ausschliesslich durch die NSK bestimmt und ernannt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikel 134:

- der/die Sportkommissar(e)
- der/die Technische(n) Kommissar(e)

136. **Erforderliche Qualifikationen:** Die Zeitnehmer, Technischen Kommissare, Abnahmekommissare und Handicaper sind aus der Reihe der zur Ausübung dieser Funktion befähigten Personen zu wählen, deren Liste die ASN alljährlich aufstellt.

Sie dürfen mit dem Handels- oder Industriebetrieb, der mittelbar oder unmittelbar aus den Ergebnissen des Wettbewerbes Nutzen ziehen könnte, keinerlei Verbindung haben.

137. **Ämterkumulierung:** In einer Veranstaltung kann ein und dieselbe Person auf Grund einer Entscheidung des Organisationskomitees mehrere der im Artikel 136 aufgeführten Ämter übernehmen, vorausgesetzt, dass sie für jede einzelne Aufgabe die entsprechende Eignung besitzt.

138. **Verbotene Tätigkeit:** Kein Offizieller darf bei einer Sportveranstaltung eine andere Tätigkeit ausüben als die, für die er bestimmt worden ist.

Es ist ihm verboten, an irgendeinem Wettbewerb der Veranstaltung, in der er ein offizielles Amt ausübt, als Konkurrent teilzunehmen.

NSR / RSN

Ausser einer Ausnahmegewilligung durch die NSK, darf kein Mitglied der NSK die Tätigkeit des Rennleiters übernehmen, in welchem Wettbewerb es auch sei.

139. **Entschädigung der Offiziellen:** Ausgenommen bei FIA-Meisterschaften müssen die Sportkommissare ehrenamtlich ernannt sein.

Die anderen Offiziellen erhalten nach einem durch ihre ASN aufgestellten Tarif für ihre Dienste eine Vergütung.

NSR / RSN

Die Kosten betreffend dem/den vom Veranstalter vorgeschlagenen Sportkommissar(e), dem/den Technischen Kommissar(en) bzw. Abnahmekommissar(en) und den Zeitnehmern bzw. dem Supervisor für die Zeitnahme, sowie die finanziellen Aufwendungen verursacht durch die Mitarbeit von Offiziellen aus dem Ausland gehen vollständig zu Lasten des zuständigen Veranstalters.

140. **Pflichten der Sportkommissare:** Im Allgemeinen sind die Sportkommissare in keiner Weise für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich und dürfen keine auf diese Veranstaltung bezügliche organisatorische Tätigkeit ausüben.

Sie sind daher auf Grund ihrer Funktionen niemand anderem gegenüber verantwortlich als der ASN, der sie unterstehen.

Ausnahmsweise und nur für den Fall, dass eine Veranstaltung unmittelbar durch eine ASN organisiert wird, können die von dieser ASN bestimmten Sportkommissare ihre Funktionen mit denen der Veranstalter vereinigen.

NSR / RSN

Vor Beginn des ersten offiziellen Trainings jeder Veranstaltung bzw. der Veranstaltung selbst, müssen die Sportkommissare:

- die Kontrolle der Strecke und der Sicherheitsvorrichtungen vornehmen
- die Verträge der Haftpflichtversicherung des Veranstalters überprüfen
- die definitive Startgenehmigung erteilen.

Die Sportkommissare müssen sobald wie möglich nach Schluss der Veranstaltung einen Schlussbericht an die ASN unterzeichnen und abschicken, der die Ergebnisse jedes Wettbewerbes sowie Einzelheiten über eingelegte Proteste oder ausgesprochene Ausschlüsse enthält, in dem sie zugleich ihre eigene Meinung bezüglich der zu treffenden Entscheidung für eine Suspendierung oder Disqualifikation beifügen.

Bei einer Veranstaltung, welche mehrere Wettbewerbe umfasst, können für jeden einzelnen Wettbewerb besondere Sportkommissare ernannt werden.

141. Rechte der Sportkommissare: Die Sportkommissare haben die unumschränkte Vollmacht, die Beachtung des vorliegenden Sportgesetzes, der Nationalen Sportreglemente, der Bestimmungen der Ausschreibung und der Programmhefte durchzusetzen, und sie entscheiden jeden Protest, der bei der Veranstaltung eingelegt wird, vorbehaltlich des Rechtes auf Berufung, gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Sportgesetzes (vgl. Kapitel XIII). Sie können im Besonderen:

- im Falle eines Verstosses gegen die Sportgesetze und Bestimmungen, die Art der Sanktionen entscheiden;
- ausnahmsweise einzelne Bestimmungen der Ausschreibung abändern (vgl. Artikel 66);
- Zusammensetzung und Zahl der Felder abändern (vgl. Artikel 96);
- im Falle von Ex-aequo einen neuen Start ansetzen (vgl. Artikel 97);
- Fahrerwechsel genehmigen (vgl. Artikel 121);
- die von den Sachrichtern vorgeschlagenen Berichtigungen genehmigen oder ablehnen (vgl. Artikel 149g);
- Geldstrafen verhängen (vgl. Artikel 154);
- Ausschlüsse aussprechen (vgl. Artikel 158);
- falls erforderlich, Änderungen in der Wertung vornehmen (vgl. Artikel 167);
- einem Fahrer bzw. einem Wagen, der, wie sie annehmen oder wie es ihnen vom Rennleiter gemeldet wurde, möglicherweise eine Gefahr darstellt, die Teilnahme an dem Wettbewerb versagen (vgl. Artikel 127);
- einen Bewerber oder Fahrer, der nach ihrer Ansicht oder auf Grund einer Meldung des Rennleiters bzw. des Organisationskomitees zur Teilnahme nicht befugt ist oder den sie ungehöriger Aufführung oder betrügerischen Vergehens für schuldig befinden aus einem einzelnen Wettbewerb oder für die ganze Dauer der Veranstaltung ausschliessen. Darüber hinaus können sie für den Fall, dass der Betreffende sich weigert, der Anordnung eines verantwortlichen Offiziellen Folge zu leisten, verlangen, dass der Betreffende die Strecke und ihre Umgebung verlässt;
- in Fällen höherer Gewalt oder aus zwingenden Gründen der Sicherheit einen Wettbewerb verschieben;
- bezüglich der Lage der Start- und Ziellinie oder bezüglich jeder anderen Frage Änderungen durchzuführen, wenn diese von dem Rennleiter bzw. Organisationskomitee beantragt werden, um den Teilnehmern und dem Publikum eine grössere Sicherheit zu gewährleisten;
- falls erforderlich, im Falle der Abwesenheit eines oder mehrerer Sportkommissare einen oder mehrere Vertreter ernennen, insbesondere, falls es notwendig sein sollte, die Anwesenheit der drei unentbehrlichen Sportkommissare sicherzustellen;
- die Entscheidung zum Abbruch eines Rennens treffen;
- ferner, für die Meisterschaften, Cups, Trophäen und Challenges bei welchen ein Renndirektor eingesetzt ist, können sie vom Renndirektor einberufen werden, um die oben erwähnten Strafen auszusprechen.

142. Pflichten des Rennleiters: Der Rennleiter kann zur gleichen Zeit Sekretär der Veranstaltung sein und sich durch Gehilfen unterstützen lassen.

Wenn eine Veranstaltung mehrere Wettbewerbe umfasst, kann für jeden einzelnen ein besonderer Rennleiter bestimmt werden.

Der Rennleiter ist für die dem offiziellen Programm entsprechende ordnungsgemässe Abwicklung der Veranstaltung verantwortlich.

Er hat im Einzelnen:

- in Zusammenarbeit mit den zivilen und militärischen Dienststellen, die von der Polizei beauftragt und insbesondere dazu berufen sind, über die öffentliche Sicherheit zu wachen, die Ordnung im Bereich der Rennstrecke sicherzustellen;
- sich zu vergewissern, dass alle Offiziellen auf ihrem Posten sind und die Sportkommissare zu benachrichtigen, falls einer von ihnen fehlt;
- sich zu vergewissern, dass alle Offiziellen im Besitz aller für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Anweisungen sind;
- die Bewerber und ihre Automobile zu überwachen und zu verhindern, dass ein ausgeschlossener, suspendierter oder disqualifizierter Bewerber oder Fahrer an Veranstaltungen, für die er nicht mehr zugelassen ist, teilnimmt;
- sich zu überzeugen, dass jedes Automobil und gegebenenfalls jeder Teilnehmer die dem Programmheft entsprechenden Startnummern tragen;
- sich zu überzeugen, dass das Automobil mit dem gemeldeten Fahrer besetzt ist und die Wagen nach Kategorien und Klassen geordnet sind;
- die Automobile bis zur Startlinie vorrücken zu lassen, sie in der vorgeschriebenen Ordnung aufzustellen und nötigenfalls das Startzeichen zu geben;

- den Sportkommissaren Vorschläge zu unterbreiten, welche Programmänderungen sowie Fehler, Verstösse oder Proteste eines Teilnehmers betreffen.
- diese Proteste entgegenzunehmen und für ihre unverzügliche Weiterleitung an die Sportkommissare zu sorgen; diese entscheiden dann über das Weitere,
- Die Protokolle der Zeitnehmer, der Technischen Kommissare und Abnahme-Kommissare, der Streckenkommissare sowie alle notwendigen Auskünfte zur Aufstellung des Endergebnisses zu sammeln,
- alles, was den oder die Wettbewerbe sowie die Einzelheiten des in Artikel 140 erwähnten Schlussberichtes anbelangt, vorzubereiten oder vom Sekretär des Wettbewerbs vorbereiten zu lassen und den Sportkommissaren zur Genehmigung vorzulegen.

NSR / RSN

Für die NATionalen und INTernationalen Veranstaltungen stellt der Rennleiter seinen allgemeinen Rapport innert 14 Tagen direkt der NSK zu.

143. Pflichten des Rennsekretärs: Der Rennsekretär ist für die sachliche Organisation des Wettbewerbes und die hierauf diesbezüglichen Bekanntmachungen verantwortlich.
Er muss sich vergewissern, dass die verschiedenen Offiziellen mit den Pflichten ihrer Ämter vertraut und mit der nötigen Ausrüstung versehen sind.
Er unterstützt, falls erforderlich, den Rennleiter bei der Vorbereitung der Schlussberichte für die einzelnen Wettbewerbe (vgl. Artikel 142 letzter Absatz).

144. Pflichten der Zeitnehmer: Die Hauptpflichten der Zeitnehmer sind:

- sich bei Beginn der Veranstaltung beim Rennleiter zu melden, der ihnen nötigenfalls die erforderlichen Anweisungen gibt,
- das Startzeichen zu geben, wenn sie vom Rennleiter Auftrag hierzu erhalten,
- für die Zeitnahme nur die von der ASN zugelassenen Apparate oder, wenn es sich um Rekorde handelt, die mit 1/100 s gemessen werden müssen, nur die von der FIA zugelassenen Apparate zu verwenden,
- die von jedem Fahrer zur Zurücklegung der Strecke benötigten Zeiten festzustellen,
- in eigener Verantwortung ihre Protokolle aufzustellen und zu unterzeichnen, und sie mit allen notwendigen Unterlagen entweder, wenn es sich um eine Veranstaltung handelt, dem Rennleiter oder, wenn es sich um einen Rekordversuch oder eine Prüfung handelt, der ASN zu übergeben,
- auf Verlangen ihre Zeitnehmerlisten im Original an die Sportkommissare oder die ASN zu senden,
- die Zeiten und Ergebnisse nur den Sportkommissaren oder dem Rennleiter mitzuteilen, falls nicht von Seiten dieser Offiziellen andere Anweisungen erfolgt sind.

NSR / RSN

*Ausser gegenteiligen Bestimmungen der Sportkommissare oder der NSK, sind am Ende der Veranstaltung die Original-Dokumente der Zeitnahme dem Rennleiter oder dem Rennsekretär zu überreichen.
Der durch die NSK ernannte Supervisor der Zeitnahme stellt seinen Rapport innert höchstens 14 Tagen direkt der NSK zu.*

145. Pflichten der Technischen Kommissare: Die Technischen Kommissare sind mit jeder Art von Kontrolle an den mechanischen Teilen der Wagen beauftragt. Sie müssen:

- entweder vor der Veranstaltung auf Ersuchen der ASN bzw. des Organisationskomitees oder während oder nach der Veranstaltung auf Ersuchen des Rennleiters ihre Kontrolle ausüben;
- nur von der ASN zugelassene oder anerkannte Kontrollinstrumente benutzen.
- die Ergebnisse ihrer Untersuchungen nur der ASN, dem Organisationskomitee, den Sportkommissaren und dem Rennleiter – unter Ausschluss jeder anderen Person – mitteilen;
- in eigener Verantwortung ihre Protokolle aufstellen, unterschreiben und sie derjenigen der vorgenannten Stellen einreichen, die den Auftrag gegeben hat, sie auszufertigen.

NSR / RSN

Der durch die NSK ernannte Chef der Technischen Kommissare stellt sein Rapport innert höchstens 14 Tagen direkt der NSK zu.

Die Technischen Kommissare werden so weit als möglich durch einen/mehrere «Abnahmekommissar(e)» unterstützt (siehe auch Artikel 146).

Die Abnahmekommissare werden durch den Veranstalter ernannt und tragen dazu bei, den guten Ablauf der technischen Abnahme zu gewährleisten. Ihre hauptsächlichen Pflichten sind:

- Sich bei Beginn der Veranstaltung zur Verfügung der Technischen Kommissare zu stellen, die ihnen die notwendigen Anweisungen erteilen werden;
- Die Abnahme-Arbeiten gemäss Anweisungen der Technischen Kommissare durchzuführen;

– Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit nur den Technischen Kommissaren, den Sportkommissaren und dem Rennleiter mitzuteilen.

146. **Pflichten der Abnahmekommissare:** Die Abnahmekommissare sind mit allen Kontrollen beauftragt, welche das Gewicht der Automobile, die Ausmasse der Karosserie und der Zubehörteile sowie die Papiere der Bewerber und Fahrer (Lizenzen, Führerschein, Versicherungspapiere usw.) betreffen.

Die Funktionen der Abnahmekommissare können den Technischen Kommissaren übertragen werden.

Die Abnahmekommissare müssen:

- ihre Funktionen entweder vor Beginn der Veranstaltung auf Ersuchen der ASN bzw. des Organisationskomitees oder während der Veranstaltung auf Ersuchen des Rennleiters – unter Ausschluss jeder anderen Person – ausüben;
- nur von der ASN zugelassene oder anerkannte Kontrollapparate benutzen;
- die Ergebnisse ihrer Tätigkeit nur der ASN, dem Organisationskomitee, den Sportkommissaren und dem Rennleiter – unter Ausschluss jeder anderen Person – mitteilen;
- in eigener Verantwortung ihre Protokolle aufstellen, unterzeichnen und sie derjenigen der oben genannten Stellen einreichen, die ihnen den Auftrag zur Durchführung der Kontrolle gegeben hat.

147. **Pflichten der Versorgungskommissare:** Die Versorgungskommissare sind damit beauftragt, alle Tätigkeiten, die zur Versorgung eines Automobils während eines Wettbewerbes gehören, zu überwachen und die Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Ausschreibung durchzusetzen.

Sie unterstehen dem Rennleiter, dem sie sofort jeden Verstoss eines Bewerbers oder Fahrers melden müssen.

Am Schluss eines jeden Wettbewerbes müssen sie dem Rennleiter, je nach den ergangenen Anweisungen, mündlich oder schriftlich über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegen.

148. **Pflichten der Streckenkommissare und der Zeichengeber:** Die Streckenkommissare beziehen längs der Rennstrecke ihre Posten, die ihnen von dem Rennleiter oder dem Organisationskomitee angewiesen werden. Vom Beginn der Veranstaltung an untersteht jeder Postenchef dem Rennleiter und er muss diesem sofort mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln (Telefon, Signale, Stafetten usw.) Unfälle oder Zwischenfälle melden, die sich in dem in seiner Kontrolle unterstehenden Abschnitt ereignen.

Die Zeichengeber sind im Besonderen mit der Handhabung der SignalfLAGgen betraut (vgl. Anhang H). Sie können gleichzeitig Streckenkommissare sein.

Am Schluss eines jeden Wettbewerbs muss jeder Postenchef dem Rennleiter einen schriftlichen Bericht über die von ihm festgestellten Zwischenfälle bzw. Unfälle übermitteln.

Während der Wettbewerbe sollen, falls nicht vom Rennleiter eine gegenteilige Anweisung gegeben wurde, die Streckenkommissare, soweit es ihnen möglich ist, der Nachrichtenzentrale die Reihenfolge der Durchfahrt der Teilnehmer an ihren Kontrollposten durchgeben, und zwar, wenn es sich um ein Rundstreckenrennen handelt, Runde um Runde.

149. **Pflichten der einzelnen Richter:**

- a) **Startrichter** (vgl. Artikel 95).
- b) **Zielrichter:** Bei Wettbewerben, in denen es darauf ankommt, die Reihenfolge festzustellen, in der die Teilnehmer die Ziellinie durchfahren, wird ein Zielrichter ernannt, der mit dieser Feststellung beauftragt ist.
- c) **Sachrichter:** Bei Wettbewerben, in denen es darauf ankommt zu entscheiden ob ein Fahrer eine Linie berührt oder überfahren hat oder nicht, oder bei welchem es gilt, eine andere Tatsache nach der in den Bestimmungen der Ausschreibung vorgesehenen Art zu entscheiden, werden ein oder mehrere Sachrichter ernannt und damit beauftragt, eine oder mehrere dieser Entscheidungen zu treffen.
Der Name der für diese Entscheidungen verantwortlichen Sachrichter muss auf dem offiziellen Anschlagbrett vermerkt sein.
- d) **Schiedsrichtergehilfen:** Für jeden Schiedsrichter kann ein Gehilfe ernannt werden, um ihn zu unterstützen oder im Notfall ganz zu ersetzen; falls es zwischen beiden aber zu keiner Übereinstimmung kommt, wird die endgültige Entscheidung von dem ordentlichen Schiedsrichter getroffen.
- e) **Video- oder elektronische Anlagen:** Die Sportkommissare können jegliches Video- oder elektronische System verwenden, das ihnen für eine Beschlussfassung nützlich sein könnte. Die Beschlüsse der Sportkommissare können auf solche der Sachrichter den Vorrang haben.
- f) **Proteste:** Gegen Entscheidungen eines Ziel- oder Sachrichters über Fragen, mit deren Entscheidung sie offiziell beauftragt sind, sind keine Proteste zulässig. Die Entscheidungen dieser Schiedsrichter sind endgültig, aber sie stellen nicht für sich allein eine Wertung dar, denn sie sind unabhängig von den Bedingungen unter welchen die Fahrer die Strecke zurückgelegt haben.
- g) **Irrtümer:** Wenn ein Zielrichter glaubt, einen Irrtum begangen zu haben, so kann er ihn berichtigen, sofern er diese Berichtigung den Sportkommissaren zwecks Genehmigung vorlegt.
- h) **Zu beurteilende Tatsachen:** Die Ausschreibung des Wettbewerbes muss angeben, welche Tatsachen von den Sachrichtern beurteilt werden sollen. Siehe c) oben.
- i) **Protokolle:** Am Schluss der Veranstaltung muss jeder Schiedsrichter dem Rennleiter ein Protokoll seiner Erklärungen einreichen.

150. **Pflichten der Handicaper:** Die Handicaper müssen nach Nennschluss die Vorgaben gemäss den Bestimmungen der Ausschreibung festlegen. Sie dürfen nicht unterlassen anzugeben, ob eine Vorgabe auf Grund der Leistung in einem vorausgehenden Wettbewerb geändert werden muss.

Kapitel XI – Strafen

151. **Übertretungen der Sportgesetze:** Ausser den bereits in diesem Gesetz erwähnten Fällen sind folgende Vergehen als Verletzung des Sportreglemente anzusehen:

- a) Jede direkte oder indirekte Bestechung bzw. ein solcher Versuch gegenüber allen Personen, die bei einem Wettbewerb eine offizielle Funktion ausüben oder in dieser Veranstaltung irgendein Amt innehaben; in gleicher Weise ist der Offizielle bzw. der Angestellte, welcher ein Bestechungsangebot annimmt oder sich daran beteiligt, der Übertretung der Reglemente schuldig.
- b) Jede Machenschaft, die absichtlich bezweckt, ein nicht qualifiziertes Automobil zu nennen, nennen zu lassen oder starten zu lassen.
- c) Jedes betrügerische Vorgehen oder illoyale Verhalten, das der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Automobilsports schadet.

152. **Strafen:** Alle Verstösse gegen das vorliegende Sportgesetz inkl. seinen Anhängen, an die Nationalen Reglemente inkl. seinen Anhängen, sowie gegen die Ausschreibungen, die von Veranstaltern, Offiziellen, Bewerbern, Fahrern oder einer anderen Person oder Organisation begangen werden, können Anlass zu Strafen oder Geldbussen sein.

Strafen oder Geldstrafen können von den Sportkommissaren der Veranstaltung sowie von der ASN wie in den folgenden Artikeln festgelegt verhängt werden.

Der Beschluss der Sportkommissare wird ungeachtet einer Berufung sofort bindend, wenn Sicherheitsfragen oder Unregelmässigkeiten in Zusammenhang mit der Nennung eines Bewerbers zur Teilnahme an der Veranstaltung betroffen sind, oder auch wenn im Laufe derselben Veranstaltung ein Rückfall begangen wird, welcher einen Ausschluss des Teilnehmers rechtfertigt.

Wenn ein Bewerber jedoch eine Berufung führt, wird die Strafe, vor allem um die Anwendung jeglicher Handicapvorschriften im Hinblick auf die Teilnahme an einer künftigen Veranstaltung festzulegen, im Sinne einer Vorsichtsmassnahme ausgesetzt, wobei die vorgenannten Fälle ausgenommen sind. Bewerber und Fahrer haben jedoch keinen Anspruch auf die Preisverteilung oder auf die Siegerehrung. Bis ihre Berufung vor den Berufungsgerichten gewonnen und ihre Rechte wiederhergestellt sind, dürfen sie im offiziellen Klassement der Veranstaltung auf keinem anderen Rang als der sich aus der Umsetzung der Strafe ergebenden erscheinen.

Gegen Durchfahrts- und Stopstrafen in der Boxengasse sowie gegen bestimmte Strafen, wie in den Reglementen der FIA-Meisterschaften ausdrücklich stipuliert, kann keine Berufung eingelegt werden.

In Sachen Dopingbekämpfung stehen die in der Antidoping-Reglementierung gemäss Anhang A zum ISG vorgesehenen Strafen in der Kompetenz des Antidoping Komitees – Ärztliche Kommission FIA; dagegen kann ausschliesslich vor dem Tribunal Arbitral du Sport Berufung eingelegt werden.

Ausserdem und unabhängig der Vorschriften der folgenden Artikel, kann die FIA auf Vorschlag und nach Berichterstattung des FIA-Beobachters oder der beigefügten Rapporten der beiden internationalen, von der FIA bezeichneten Sportkommissare, kann die Strafe direkt, welche an die Stelle tritt, eventuelle Verkündigungen der Sportkommissare an irgend eine hier erwähnte Partei ausgeführt werden. In diesem Fall kann die betreffende ASN sich nicht weigern, Berufung beim Internationalen Berufungsgericht für die betreffende Partei einzulegen.

Ferner können die Sportkommissare in den Meisterschaften der FIA die folgenden Strafen für Bewerber oder Fahrer aussprechen: Suspendierung für ein oder mehrere Prüfungen, Geldstrafe, Entzug von Meisterschaftspunkten. Die Punkte sollten nicht getrennt für die Fahrer und die Bewerber entzogen werden, ausser in aussergewöhnlichen Fällen. Diese Strafen können gegebenenfalls kumuliert oder auf Bewährung ausgesprochen werden.

NSR / RSN

Die Strafvollmacht der ASN im Sinne der Artikel 151 bis 170 werden der Nationalen Disziplinar- und Rekurs-Kommission (NDRK) übertragen, welche über die volle Prüfungszuständigkeit verfügt.

Wird ein Disziplinarfall von den Sportkommissaren als so gravierend betrachtet, dass die allfälligen Sanktionen ihre Kompetenz überschreiten würden, können diese die Weiterleitung an die NDRK zwecks weiterer Bestrafung beschliessen.

In ihrem Urteil über einen Disziplinarfall setzt die NDRK die Höhe der Kosten fest und entscheidet über ihre Abrechnung.

In Sachen Dopingbekämpfung sind die Bestimmungen des Artikels 4, Kapitel II des Anhangs "L" zum Internationalen Sportgesetz der FIA in ihrer Gesamtheit anwendbar.

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von

Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

153. **Abstufung der Strafen:** Die Strafen, die verhängt werden können, sind nach der Abstufung ihrer Härte die folgenden:

- die Verwarnung;
- die Geldstrafe (Busse);
- die Zeitstrafe;
- der Ausschluss;
- die Suspendierung;
- die Disqualifikation.

Zeitstrafe bedeutet eine Strafe, ausgedrückt in Minuten und/oder Sekunden.

Jede dieser Strafen kann nach ordnungsgemässer Untersuchung des Falles verhängt werden; falls es sich um eine der drei letztgenannten Strafen handelt, nur nach Vorladung des Betroffenen, um diesem Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Für die Formel 1-Weltmeisterschaft der FIA und für die FIA-Rallyemeisterschaft kann eine Strafe ausgesprochen werden, welche einen Punkteabzug auf die gesamte Meisterschaft vorsieht.

154. **Geldstrafen:** Geldstrafen können über alle Bewerber, Fahrer, Helfer und Mitfahrer verhängt werden, die sich den Vorschriften der Reglemente oder den ausdrücklichen Anordnungen der Offiziellen nicht fügen (vgl. Artikel 132).

Die Geldstrafen können durch jede ASN und durch die Sportkommissare auferlegt werden. Die durch die Sportkommissare ausgesprochenen Geldstrafen dürfen allerdings eine bestimmte von der FIA alljährlich festgesetzte Höhe nicht überschreiten. Ausserdem müssen sie auf Grund einer Entscheidung aller Sportkommissare und nicht eines einzelnen von ihnen verhängt werden.

155. **Höchste Geldstrafe, die von den Sportkommissaren einer Veranstaltung verhängt werden kann:** Bis zum Erscheinen neuerlicher Mitteilungen, die entweder im FIA-Jahrbuch oder in einem FIA-Bulletin veröffentlicht werden, beträgt der Höchstbetrag dieser Geldstrafe 50'000 US-Dollars.

NSR / RSN

Bei den nicht im Internationalen FIA-Kalender eingeschriebenen Veranstaltungen, wird die höchste Geldstrafe, die durch die Sportkommissare auferlegt werden kann, jährlich durch die NSK festgelegt.

156. **Haftung für Geldstrafen:** Die Bewerber sind für die ihren, Fahrern, Helfern, Mitfahrern usw. auferlegten Geldstrafen haftbar.

NSR / RSN

In erster Linie ist der bestrafte Teilnehmer für die Zahlung der Strafe haftbar. Falls die Zahlung nicht in den festgelegten Fristen eintrifft, kann die NSK die Zahlung beim Bewerber des bestraften Fahrers verlangen.

157. **Frist zur Bezahlung der Geldstrafen:** Die Geldstrafen müssen innerhalb von 48 Stunden nach der Zustellung der Entscheidung bezahlt werden.

Jede Verzögerung in der Bezahlung der Geldstrafen kann die Suspendierung wenigstens bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Geldstrafe nach sich ziehen.

Die auferlegten Geldstrafen werden für die Promotion und Organisation der Meisterschaften verwendet. Das gleiche gilt für Geldstrafen auf nationaler Ebene.

Der Betrag der im Laufe eines FIA-Meisterschaftswettbewerbes ausgesprochenen Geldstrafen muss der FIA einbezahlt werden.

158. **Ausschluss:** Der Ausschluss kann durch die Sportkommissare gemäss den in Artikel 141 festgelegten Bedingungen ausgesprochen werden. Er verhindert den von ihm Betroffenen an der Teilnahme an einem oder mehreren Wettbewerben einer Veranstaltung. Der Ausschluss hat in jedem Falle den Verlust des Nenngeldes zur Folge, welches dem Organisationskomitee verbleibt.

159. **Suspendierung:** Ausser in den gemäss Artikel 152 und Reglement des Internationalen Berufungsgerichtes vorgesehenen Fällen kann die Suspendierung nur durch eine ASN für eine schwere Verfehlung ausgesprochen werden.

Die Suspendierung nimmt dem von ihr Betroffenen vorübergehend das Recht, in irgendeiner Form an einem Wettbewerb teilzunehmen, und zwar, je nachdem, ob die Suspendierung national oder international ist, entweder im Gebiete der ASN, die die Suspendierung verfügt hat, oder in allen anderen der FIA angeschlossenen Ländern (vgl. Artikel 161) (ausgenommen die in den Artikeln 170 und 183 vorgesehenen Fälle).

Mit der Suspendierung ist die Annullierung der vorher abgegebenen Nennungen für die Sportveranstaltungen

verbunden, die während der Dauer der Suspendierung stattfinden.

Sie hat in gleicher Weise den Verlust der Nenngelder, die für diese Wettbewerbe entrichtet wurden, zur Folge.

160. **Lizenzentzug:**

a) **Nationale Suspendierung:** Jeder «national» suspendierte Bewerber oder Fahrer ist verpflichtet, seine Lizenz seiner ASN zurückzugeben; diese versieht die Lizenz mit einer gut sichtbaren, fettgedruckten Aufschrift: «nicht gültig für...» (Name des Landes).

Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die nationale Suspendierung ausgesprochen wurde, wird die so gekennzeichnete Lizenz gegen eine normale Lizenz ausgetauscht.

b) **Internationale Suspendierung:** Jeder «international» suspendierte Bewerber oder Fahrer ist verpflichtet, seine Lizenz seiner ASN zurückzugeben, die ihm dieselbe erst nach Ablauf des Zeitraumes, für den die internationale Suspendierung ausgesprochen wurde, zurückgibt.

In beiden obgenannten Fällen bewirkt jede Verzögerung in der Rückgabe der Lizenz an die ASN automatisch eine entsprechende Verlängerung der Zeit der Suspendierung.

161. **Wirkung der Suspendierung:** Die durch eine ASN ausgesprochene Suspendierung kann in ihrer Wirkung auf das Gebiet der betreffenden ASN beschränkt werden.

Wenn die ASN jedoch wünscht, dass diese Strafe internationale Gültigkeit erlangen soll, so hat sie dies sofort dem Sekretariat der FIA anzuzeigen, das es zur Kenntnis aller anderen ASN bringen wird. Die Suspendierung wird sodann unverzüglich von jeder ASN registriert und die sich daraus ergebenden Auswirkungen werden in Kraft gesetzt.

162. **Disqualifikation:** Die Disqualifikation nimmt dem von ihr Betroffenen endgültig das Recht zur Teilnahme an allen Sportveranstaltungen in irgendeiner Form; ausgenommen bleiben die in Artikel 170 und 183 genannten Fälle.

Die Disqualifikation kann nur durch eine ASN für einen ausserordentlich schweren Fall ausgesprochen werden.

Sie hat die Annullierung aller vorher abgegebenen Nennungen sowie den Verlust der Nenngelder zur Folge.

163. **Wirkung der Disqualifikation:** Die Disqualifikation gilt immer international. Sie wird allen ASN mitgeteilt und von ihnen gemäss den Bestimmungen für internationale Suspendierung (vgl. Artikel 161) registriert.

164. **Bekanntgabe von Strafen an internationale Sportverbände:** Die Suspendierung, sofern sie international anzuwenden ist, und die Disqualifikation werden den von der FIA bezeichneten internationalen Sportverbänden mitgeteilt, die sich verpflichtet haben, in gegenseitiger Wirkung die von der FIA ausgesprochenen Strafen anzuerkennen. Jede Suspendierung oder Disqualifikation, die der FIA von einem der genannten Sportverbände mitgeteilt wird, wird von ihr in gleicher Weise anerkannt und entsprechend behandelt.

165. **Angabe von Gründen für Suspendierungen oder Disqualifikationen:** Bei Mitteilungen von Suspendierungen oder Disqualifikationen an die von dieser Strafe betroffene Person und an das Sekretariat der FIA sind die ASN verpflichtet, diese Sanktionen zu begründen.

166. **Suspendierung oder Disqualifikation eines Automobils:** Die Suspendierung oder Disqualifikation kann sowohl auf ein bestimmtes Automobil als auch auf eine Automobilmarke ausgedehnt werden, und zwar unter den in Artikel 129 vorgesehenen Bedingungen.

167. **Verlust des Anrechts auf Preise:** Jeder während eines Wettbewerbs ausgeschlossene, suspendierte oder disqualifizierte Teilnehmer verliert jedes Anrecht auf Empfang eines ihm im Verlaufe des genannten Wettbewerbs zuerkannten Preises.

168. **Änderungen der Ergebnisse und der Preise:** In dem in Artikel 167 vorgesehenen Fall haben die Sportkommissare die Änderungen bekannt zu geben, welche sich daraus für das Ergebnis und die Preisverteilung ergeben. Sie haben zu entscheiden, ob der auf den Bestraften folgende Fahrer dessen Platz einnehmen soll.

169. **Veröffentlichung der Strafen:** Die FIA oder jede betroffene ASN hat das Recht, die Strafen unter Angabe des Namens des Bestraften, des betreffenden Automobils oder der betreffenden Automobilmarke zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen.

Ohne Beeinträchtigung des Berufungsrechts gegen eine Entscheidung dürfen die betroffenen Personen diese Veröffentlichung nicht benutzen, um gerichtlich gegen die FIA, die betreffende ASN oder gegen irgendeine Person, welche die genannte Veröffentlichung veranlasst hat, vorzugehen.

170. **Erlass von Strafen:** Die ASN hat das Recht, den noch ausstehenden Teil der Strafe der Suspendierung zu erlassen oder die Disqualifikation aufzuheben, und zwar unter den von ihr angegebenen Bedingungen.

Die Gesellschafterversammlung der ASS hat als einzige das Recht, nach Anhörung der NSK, eine noch ausstehende Suspendierung ganz oder teilweise zu erlassen oder die Disqualifikation mit oder ohne Bedingungen aufzuheben.

Kapitel XII – Proteste

171. **Protestrecht:** Das Recht zum Protest haben nur die Bewerber; jedoch können die Offiziellen immer von Amtes wegen eingreifen, selbst wenn kein Protest eingereicht wurde. Ein Bewerber, der wünscht, einen Protest gegen mehrere Bewerber einzureichen, muss so viele Proteste vorlegen, wie die Anzahl der mit dieser Aktion betroffenen Bewerber.

172. **Einreichung eines Protestes:** Jeder Protest muss schriftlich eingereicht werden und von einer Protestkaution begleitet sein, deren Höhe alljährlich von der ASN (oder von der FIA für ihre Meisterschaften, Pokale, Trophäen und Challenges) festgelegt wird. Diese Kautions kann nur zurückerstattet werden, wenn der Protest als begründet anerkannt wird.

NSR / RSN

Die Protestkaution, die jährlich von der NSK festgesetzt wird, muss immer bar bezahlt werden. Im Falle eines technischen Protests werden die Arbeitskosten für die Demontage, die Kontrolle und die Wiederaussetzung durch einen im voraus von den Sportkommissaren im Einverständnis mit den Technischen Kommissaren bestimmten Vorschuss garantiert. Dieser Kostenvorschuss muss durch den Protestführer innerhalb einer vernünftigen Frist, die durch die Sportkommissare bestimmt wird, bezahlt werden, andernfalls wird der Protest als ungültig und nichtig betrachtet und die Protestkaution verfällt. Die gesamten Untersuchungs- und Kontrollkosten sind der unterliegenden Partei zu belasten. Nur der Protestgegner und sein Mechaniker sowie die durch die NSK ernannten Offiziellen haben die Erlaubnis, den Kontrollarbeiten beizuwohnen.

173. **Adresse für Proteste:** Proteste, die sich auf eine Veranstaltung beziehen, müssen an den Rennleiter oder seinen eventuellen Vertreter gerichtet werden. Bei Abwesenheit des Rennleiters oder seines Vertreters sind diese Proteste an die Sportkommissare oder an einen von ihnen zu richten.

174. **Protestfristen:**

- a) Proteste gegen die Zulassung von Bewerbern oder Fahrern, gegen die für eine Strecke angegebene Distanz, müssen spätestens zwei Stunden nach Schluss der technischen Kontrolle eingereicht werden. Wenn diese Kontrolle in einem Land stattfindet, das für den Veranstalter Ausland ist, so ist jeder Vertreter der ASN berechtigt, den Protest entgegenzunehmen. Er muss ihn unverzüglich an die Sportkommissare der Veranstaltung weiterleiten, und zwar mit einer Stellungnahme, falls dies für zweckmässig erachtet wird.
- b) Proteste gegen ein Handicap und gegen die Zusammensetzung der Felder müssen mindestens eine Stunde vor dem Beginn der betreffenden Veranstaltung eingereicht werden.
- c) Proteste gegen eine von einem Technischen- oder Abnahmekommissar getroffene Entscheidung sind von dem betroffenen Bewerber unmittelbar nach diesen Entscheidungen einzureichen.
- d) Proteste gegen einen im Verlauf der Veranstaltung unterlaufenen Irrtum oder eine begangene Unregelmässigkeit, gegen die Nichtübereinstimmung der Fahrzeuge mit den für diese zutreffenden Reglemente, gegen die festgelegte Wertung am Schluss der Veranstaltung müssen spätestens dreissig Minuten nach Aushang der Ergebnisse vorgebracht werden, ausgenommen bei vorliegender und von den Sportkommissaren der Veranstaltung bestätigter, praktischer Unmöglichkeit.

Die Bewerber müssen vorher über Ort und genaue Zeit des Aushangs unterrichtet sein, entweder in der Ausschreibung, in einer Ausführungsbestimmung oder im Programmheft. Falls es dem Veranstalter sachlich nicht möglich ist, die offizielle Wertung wie vorgesehen zu veröffentlichen, ist er verpflichtet, an dem dafür vorgesehenen Ort zur festgesetzten Zeit genaue Angaben darüber zu machen, wann und wo er das offizielle Ergebnis bekannt zu machen beabsichtigt.

- e) Alle oben genannten Proteste werden unverzüglich von den Sportkommissaren der Veranstaltung, nach Anhörung des Rennleiters, entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sportkommissare den Ausschlag.

175. **Vorladungen:** Die Vernehmung des Protestführers und jede von dem Protest betroffene Person, soll sobald wie möglich nach der Einreichung des Protestes erfolgen. Die Betroffenen müssen vorgeladen werden und können in Begleitung von Zeugen erscheinen. Die Sportkommissare müssen sich überzeugen, dass die in Frage kommenden Personen die Vorladung persönlich erhalten haben.

Bei Abwesenheit eines Betroffenen oder seiner Zeugen kann das Urteil in Abwesenheit gefällt werden.

Wenn das Urteil nicht unmittelbar nach der Vernehmung der Betroffenen verkündet werden kann, müssen diese letzteren von Ort und Stunde der Urteilsprechung in Kenntnis gesetzt werden.

176. **Unzulässige Proteste:** Alle Proteste gegen Entscheidungen der Ziel- und Sachrichter, die sie in Ausübung ihrer Funktionen gemäss Artikel 149 getroffen haben, sind unzulässig.
Ein einziger, gegen mehr als einen Bewerber gerichteter Protest ist nicht statthaft.

NSR / RSN

Unzulässig sind alle Proteste,

- die nicht schriftlich eingereicht werden, die nicht die Protestgründe beinhalten oder die nicht von der exakten Protestkaution in bar und/oder den verlangten Dokumenten begleitet sind;*
- die nicht fristgerecht eingereicht werden;*
- die gegen Beschlüsse von Zielrichter oder Sachrichter usw. gegen Tatsachen-Beschlüsse (z.B. Lärmmessung) gerichtet sind;*
- die von mehreren Bewerbern unterzeichnet sind;*
- die gegen mehrere Bewerber, Fahrer oder Fahrzeuge gerichtet sind.*

177. **Bekanntgabe der Ergebnisse und Preisverteilung:** Die offizielle Bekanntgabe des Ergebnisses muss mindestens eine halbe Stunde früher stattfinden als die Preisverteilung.
Ein von einem Protest betroffenen Teilnehmer errungener Preis ist bis zur endgültigen Entscheidung dieses Protestes zurückzuhalten.

Im Übrigen verpflichtet jeder Protest, dessen Ausgang gegebenenfalls das Klassement ändern könnte, die Veranstalter, nur ein vorläufiges Ergebnis aufzustellen und die Preise bis zur endgültigen Entscheidung zurückzubehalten, wobei auch die nach Kapitel XIII mögliche Berufung in Betracht gezogen werden muss.

Wenn allerdings der Protest das Ergebnis nur zum Teil ändern würde, kann der davon nicht betroffene Teil als endgültig bekannt gegeben und die betreffenden Preise können verteilt werden.

178. **Urteil:** Alle Beteiligten müssen sich der getroffenen Entscheidung unterwerfen, es sei denn, dass auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Sportgesetzes eine Berufung möglich ist. Aber weder die Sportkommissare noch die ASN haben das Recht zu verfügen, dass ein Wettbewerb wiederholt wird (vgl. Artikel 97).

179. **Unbegründeter Protest:** Wenn der Protest als unbegründet abgewiesen oder wenn er nach erfolgter Einreichung wieder zurückgezogen wird, wird die entrichtete Kautions vollständig einbehalten.

Wenn der Protest teilweise gutgeheissen wird, kann die Kautions teilweise zurückerstattet werden, und zur Gänze, wenn der Protest vollständig gutgeheissen wird.

Wenn ausserdem feststeht, dass der Protestierende aus böser Absicht gehandelt hat, kann ihm die ASN eine in den Bestimmungen dieses Sportgesetzes vorgesehene Strafe auferlegen.

179bis **Revisionsrecht:** Werden bei Veranstaltungen einer FIA- Meisterschaft neue Tatsachen entdeckt, so haben die Sportkommissare oder bei deren Fehlen die von der FIA bezeichneten Personen, gleichgültig, ob sie bereits Beschluss gefasst haben oder nicht, unter Einberufung der Parteien erneut zusammentreten, um alle nötigen Abklärungen durchzuführen und auf Grund der erhobenen Fakten neu zu entscheiden.

Das Berufungsrecht gegen diese neue Entscheidung bleibt der oder den betroffenen Parteien gemäss Artikel 180, letzter Absatz, und folgenden Artikel dieses Gesetzes vorbehalten.

Falls die erste Entscheidung schon Gegenstand einer Berufung vor dem Nationalen Berufungsgericht oder dem Internationalen Berufungsgericht oder nacheinander vor diesen beiden Instanzen war, haben diese das Recht, ihre frühere Entscheidung gegebenenfalls zu revidieren.

Das Recht, eine Revisionsberufung einzulegen, erlischt am 30. November des laufenden Jahres.

Kapitel XIII – Berufungen

(Das Reglement des Internationalen Berufungsgerichtes der FIA (IBG) kann im Internet unter www.fia.com eingesehen werden)

180. **Gerichtbarkeit:** Jede ASN bildet für ihre eigenen Lizenzierten durch das in Artikel 181 beschriebene Nationale Berufungsgericht das Schiedsgericht letzter Instanz, welches beauftragt ist, alle Streitfälle zu entscheiden, die sich in ihrem Lande unter den eigenen Lizenzierten im Automobilsport ergeben.

Sind ausländische Lizenzierte oder ausländische Personen gemäss Artikel 152 Absatz 1 beteiligt, so können die Entscheide des Nationalen Berufungsgerichtes mit Berufung an das Internationale Berufungsgericht weitergezogen werden.

Für Berufungen, welche im Rahmen von Veranstaltungen eingereicht werden, die durch das Gebiet verschiedener Ländern führen, ist das zuständige Sportgericht dasjenige der ASN, die die Veranstaltung im Internationalen Kalender eingeschrieben hat.

Berufungen können beim Internationalen Berufungsgericht gemäss dem diesem Gesetz beigelegten IBG Reglement aufgeführten Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen eingereicht werden. (s. **FIA Jahrbuch bzw. www.fia.com**)

Gemäss Artikel 152 können Berufungen gegen Beschlüsse des Antidoping Komitees – Ärztliche Kommission FIA ausschliesslich vor dem Tribunal Arbitral du Sport eingereicht werden.

181. **Nationales Berufungsgericht:** Jede ASN bestimmt eine Anzahl von Personen – Mitglieder oder Nichtmitglieder der ASN – oder er lässt diese von seiner Sportkommission bestimmen; diese bilden das Nationale Berufungsgericht.

Diejenigen Mitglieder, die als Bewerber, Fahrer oder Offizielle an dem Wettbewerb, der den Anlass für die zu treffende Entscheidung bildet, teilgenommen haben, oder solche, die bereits ein Urteil über die betreffende Angelegenheit gefällt haben, oder die mittelbar oder unmittelbar in die Sache verwickelt sind, haben in diesem Schiedsgericht keinen Sitz.

NSR / RSN

Nationales Berufungsgericht der ASS (NBG)

- Die Wahl der Richter erfolgt alle drei Jahre durch die Gesellschafterversammlung der ASS. Es werden mindestens zehn Richter gewählt. Die Gesellschafterversammlung bezeichnet darunter den Gerichtspräsidenten und einen Stellvertreter. Sowohl Gerichtspräsident als auch sein Stellvertreter sind Juristen. Für die übrigen Richter bestehen keine Berufsanforderungen. Die Namen der Richter werden mittels einer Richterliste gehörig publiziert.
- Das NBG hat die Form eines dreiköpfigen Schiedsgerichts. Es besteht in jedem Fall aus dem Gerichtspräsidenten, im Fall dessen Verhinderung aus seinem Stellvertreter. Die Parteien ernennen zusätzlich aus der Richterliste je einen Richter ihrer Wahl, der an allen Verhandlungen anwesend sein muss. Versäumt eine Partei die Ernennung des Richters ihrer Wahl, wird der Richter durch den Gerichtspräsidenten, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter bestimmt. Fällt ein Richter aus, so kommt es zu einer Nachwahl durch die entsprechende Partei, bei deren Versäumnis zu einer Nachernennung durch den Gerichtspräsidenten.

Nationale Disziplinar- und Rekurs-Kommission der ASS (NDRK)

- Die NDRK besteht aus einem Präsidenten, der jährlich auf Vorschlag der NSK von der Gesellschafterversammlung der ASS ernannt wird, einem Mitglied der NSK, einem Juristen des NBG, einem Technischen Kommissar der ASS sowie einem Vertreter der Fahrer/Organisatoren. Ausser dem Präsidenten werden die Mitglieder der NDRK von Fall zu Fall bestimmt.

Das NBG bzw. die NDRK bestimmt den Ablauf der Verhandlungen. Die Urteilsberatung ist geheim.

Die NSK kann sich an der Berufungsverhandlung vertreten lassen.

Zuständigkeit des Nationalen Berufungsgerichtes: Das NBG hat die Aufgabe, in letzter Instanz Differenzen oder Konflikte, die sich aus der Anwendung der Reglemente ergeben, zu beurteilen und die Einhaltung der Vorschriften des Disziplinarverfahrens, wie sie in den geltenden Sportreglementen vorgesehen sind, zu kontrollieren, insbesondere:

- Tatsachenfeststellungen, die unter Verletzung grundlegender Beweisvorschriften oder des Anspruches auf rechtliches Gehör zustande gekommen sind, offensichtlich auf Versehen beruhen oder aktenwidrig sind
- Verletzung von Zuständigkeitsregeln
- falsche Anwendung des Gesetzes
- Ermessensmissbrauch
- Rechtsmissbrauch
- Willkür

Bestätigt das NBG den Entscheid der NDRK im Rahmen der Berufung nicht, so weist er in der Regel die Akten zur Neubeurteilung an die NDRK zurück. Dieser neue Entscheid kann Gegenstand einer neuen Berufung sein. In offensichtlichen Fällen kann das NBG die Berufung abschliessend beurteilen. Im Fall einer Berufung gegen einen Entscheid der NSK verfügt das NBG über die volle Prüfungszuständigkeit; es kann die NDRK mit allen als notwendig erachteten zusätzlichen Untersuchungen betrauen.

182. **Nationales Berufungsverfahren:** Die Bewerber, gleich welcher Nationalität, haben das Recht, gegen die durch die Sportkommissare einer Veranstaltung ausgesprochenen Strafen oder gefällten Entscheidungen bei der ASN des Landes, in dem die Entscheidung getroffen wurden, Berufung einzulegen. Sie müssen, wenn sie nicht ihr Recht verlieren wollen, ihre Absicht, gegen die Entscheidung Berufung einzulegen, den Sportkommissaren der Veranstaltung schriftlich und in der auf die Veröffentlichung der Entscheidung folgenden Stunde bekannt geben.

Die Frist zur Einlegung einer Berufung bei der ASN läuft, vom Datum der Eröffnung der Entscheidung der Sportkommissare der Veranstaltung an gerechnet, nach zwei Tagen ab, vorausgesetzt, dass die Berufungsabsicht den Sportkommissaren der Veranstaltung in der auf ihre Entscheidung folgenden Stunde schriftlich gemeldet worden ist (siehe oben). Diese Berufung kann per Telefax oder mittels einer andern elektronischen Übermittlungsart mit Rückbestätigung eingelegt werden. Sie muss dann aber durch ein Schreiben vom selben Datum bestätigt werden. Die ASN muss ihr Urteil innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen fällen.

Die Betroffenen sind rechtzeitig vom Termin der Berufungsverhandlung in Kenntnis zu setzen. Sie haben das Recht, Zeugen einvernehmen zu lassen; ihre Abwesenheit beim Termin hemmt aber den Lauf der Verhandlung nicht.

NSR / RSN

Nationales Berufungsverfahren: Wer durch eine gegen ihn verhängte Strafe oder einen Entscheid betroffen ist, kann Einsprache erheben:

- in Form eines Rekurses an die Nationale Disziplinar- und Rekurs-Kommission (NDRK), sofern es sich um einen Entscheid der Sportkommissare (Jury) einer Veranstaltung handelt;
- in Form einer Berufung an das Nationale Berufungsgericht (NBG), sofern es sich um einen Entscheid der Nationalen Disziplinar- und Rekurs-Kommission (NDRK) oder der Nationalen Sportkommission (NSK) handelt.

Sofern der Entscheid der Sportkommissare (Jury) die Weiterleitung des Falles an die NDRK vorsieht, ist eine Berufung erst nach der Eröffnung des Entscheids der NDRK, welche über die volle Prüfungszuständigkeit verfügt, möglich.

Die Frist zur Einlegung eines Rekurses/einer nationalen Berufung beträgt 2 Tage, ab der Eröffnung des anfechtbaren Entscheids (vgl. Artikel 181). Innerhalb von 8 Tagen seit der Einreichung des Rechtsmittels kann der Rekursführer/Berufungskläger eine schriftliche Eingabe im Doppel sowie weitere Beweismittel zu Händen der NDRK, bzw. des NBG einreichen. Innerhalb derselben Frist benennt er die Zeugen, deren Einvernahme er verlangt. Das Nichterscheinen von Zeugen hemmt den Lauf des Verfahrens nicht.

183. **Form der Nationalen Berufung:** Jede Berufung bei einer ASN muss schriftlich erfolgen und vom Antragsteller oder dessen bevollmächtigtem Vertreter unterzeichnet sein.

Eine Berufungskautions, deren Betrag alljährlich von der ASN festgesetzt wird, ist von dem Zeitpunkt an fällig, in welchem der Betroffene den Sportkommissaren seine Berufungsabsicht, wie im Artikel 182 erwähnt, bekannt gibt; sie bleibt geschuldet, wenn der Betroffene seine Absicht nicht weiter verfolgt.

Diese Kautions muss spätestens zwei Tage nach Bekanntgabe der Berufungsabsicht an die Sportkommissare einbezahlt werden. Im anderen Fall wird die Lizenz des Berufungsführers automatisch bis zur Zahlung suspendiert.

Wenn die Berufung als unbegründet abgewiesen oder wenn sie nach erfolgter Einreichung wieder zurückgezogen wird, wird die entrichtete Kautions vollständig einbehalten.

Wenn sie teilweise gutgeheissen wird, kann die Kautions teilweise zurückerstattet werden, und zur Gänze, wenn die Berufung vollständig gutgeheissen wird.

Wenn ausserdem feststeht, dass der Berufungskläger bösgläubig gehandelt hat, kann ihm die ASN eine in den Bestimmungen dieses Sportgesetzes vorgesehene Strafe auferlegen.

184. **Entfällt**

185. **Entfällt**

186. **Entfällt**

187. **Entfällt**

188. **Entfällt**

189. **Urteil:** Das Nationale Berufungsgericht kann entscheiden, dass die Entscheidung, gegen welche Berufung eingelegt wurde, aufgehoben und gegebenenfalls, dass die Strafe gemildert bzw. erhöht wird. Es hat aber nicht das Recht vorzuschreiben, dass ein Wettbewerb wiederholt wird. Die Urteile des Berufungsgerichtes müssen begründet werden.

190. **Kosten:** Im Urteil über die ihnen zugewiesenen Berufungen entscheiden die Nationalen Berufungsgerichte, je nach Ausgang des Verfahrens, über Verteilung der Kosten, die von den Sekretariaten nach dem Aufwand für die Untersuchung und der Urteilsverhandlung berechnet werden. Es werden nur die Gerichtskosten festgesetzt ohne die Gebühren und Auslagen der Verteidigung der Parteien.

191. **Veröffentlichung des Urteils:** Die FIA bzw. jede ASN hat das Recht, ein Berufungsurteil unter Namensnennung der betroffenen Personen veröffentlichen zu lassen.

Ohne Beeinträchtigung des Berufungsrechtes dürfen die Betroffenen die Veröffentlichung nicht dazu benutzen, um gegen die FIA, die betreffende ASN oder gegen irgendeine Person, welche die genannte Veröffentlichung veranlasst hat, gerichtlich vorzugehen.

191bis :

Um jeden Zweifel zu vermeiden, wird klargestellt, dass keine Bestimmung des Sportgesetzes eine Partei daran hindern kann, gerichtliche Schritte zu unternehmen, jedoch unter Vorbehalt jeglicher anderweitigen Verpflichtung, wonach vorab andere Rechtsmittel oder Verfahren zur Beilegung von Streitfällen erschöpft werden müssen.

Kapitel XIV – Anwendung der Sportgesetze

192. **Nationale Auslegung der Reglemente:** Jede ASN als Inhaber der obersten Sporthoheit (vgl. Artikel 5 und 10) entscheidet über alle in ihrem Bereich auftauchenden Fragen, die sich auf die Auslegung des vorliegenden Sportgesetzes oder ihres Nationalen Sportreglements beziehen, vorbehaltlich des in Kapitel XIII vorgesehenen Internationalen Berufungsrechtes, unter der Bedingung, dass diese Auslegungen nicht im Widerspruch mit einer bereits durch die FIA erlassenen Auslegung oder Klarstellung stehen.

NSR / RSN

*Die Beschlüsse der NSK, veröffentlicht in den NSK-Mitteilungen, sind dem Nationalen Sportreglement gleichgesetzt und treten ab Versanddatum in Kraft, sofern kein anderes Datum vorgesehen ist.
Die Gebrauchssprachen von Auto Sport Schweiz sind Deutsch und Französisch.*

193. **Ausführendes Organ der ASN:** Jede ASN als Inhaber der obersten Sporthoheit (vgl. Artikel 5 und 10) ernennt eine Sportkommission, welche durch Vollmacht mit der Ausübung der Pflichten und Rechte beauftragt ist, die der ASN in dem vorliegenden Sportgesetz übertragen sind.
Jede ASN als Inhaber der obersten Sporthoheit kann sich indessen die Bestätigung gewisser Entscheidungen ihrer Sportkommission, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung des jährlichen Nationalen Sportkalenders, vorbehalten.

NSR / RSN

Die Nationale Sportkommission, die durch die Organe der ASS ernannt wird, ist gemäss dem Internationalen Sportgesetz und dem Nationalen Sportreglement für die Ausübung der Funktionen und Rechte verantwortlich.

194. **Änderung des Sportgesetzes:** Die FIA behält sich das Recht vor, das vorliegende Sportgesetz jederzeit zu ändern und von Zeit zu Zeit die Anhänge einer Neufassung zu unterziehen.

195. **Mitteilungen, Benachrichtigungen:** Alle auf Grund des vorliegenden Sportgesetzes notwendig gewordenen Mitteilungen, die eine ASN an die FIA zu machen hat, sind an den Geschäftssitz der FIA zu richten oder an eine andere Adresse, die ordnungsgemäss bekannt gegeben wird.

196. **Gültigkeitsbeginn:** Das vorliegende Sportgesetz trat am 1. Januar 1980 in Kraft.

NSR / RSN

Das vorliegende Nationale Sportreglement wurde am 24.11.1990 vom Zentralvorstand des ACS genehmigt und tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Seine Gültigkeit wurde von der Gesellschafterversammlung der ASS am 08.07.2004 anerkannt.

197. **Internationale Auslegung des Sportgesetzes:** Das Internationale Sportgesetz ist in französischer und englischer Sprache abgefasst. Es kann auch in anderen Sprachen veröffentlicht werden. Im Falle von Unstimmigkeiten über seine Auslegung bei der FIA oder dem Internationalen Berufungsgericht ist der französische Text allein massgebend.

NSR / RSN

Urtext: Das vorliegende Sportgesetz wird in französischer und in deutscher Sprache veröffentlicht. Im Falle von Unstimmigkeiten über seine Auslegung ist der französische Text allein massgebend.

Kapitel XV – Stabilität der FIA-Beschlüsse

NSR / RSN

Dieses Kapitel ist für die Reglemente, Richtlinien und Bestimmungen, die von der NSK stammen, nicht anwendbar.

198. **Veröffentlichung des Kalenders der FIA-Meisterschaften:** Die Liste der FIA-Meisterschaften und der dazu zählenden Prüfungen wird jährlich spätestens am 31. Oktober für das folgende Jahr veröffentlicht.
Jede nach dieser Veröffentlichung vom Kalender zurückgezogene Prüfung verliert seinen Internationalen Status für das betreffende Jahr.

199. **Änderung der Reglemente:** Die FIA ist befugt, jegliche Änderung in den Reglemente vorzunehmen. Diese Änderungen werden gemäss den nachstehenden Bestimmungen veröffentlicht und in Kraft treten.

a) **Sicherheit:** Die von der FIA aus Sicherheitsgründen eingeführten Reglementänderungen können fristlos und ohne

Vorankündigung in Kraft gesetzt werden.

b) Technisches Konzept des Fahrzeugs:

(i) Die von der FIA genehmigten Änderungen zu technischen Reglementen oder zum Anhang J werden spätestens am 30. Juni eines jeden Jahres veröffentlicht und treten ab dem 1. Januar des ihrer Veröffentlichung folgenden Jahres in Kraft, ausser was Änderungen betrifft, die von der FIA als möglichst wesentlich beeinträchtigend für das technische Konzept des Fahrzeugs und/oder den Leistungsausgleich unter den Fahrzeugen betrachtet werden. Solche Änderungen treten frühestens am 1. Januar des zweiten ihrer Veröffentlichung folgenden Jahres in Kraft.

(ii) Die der Formel Eins betreffenden Änderungen treten gemäss den in den spezifischen Reglementen für diese Kategorie angegebenen Bestimmungen in Kraft.

c) Sportliche Regel und andere Reglemente: Änderungen zu den sportlichen Regeln und zu allen anderen als oben unter b) angegebenen Reglementen werden mindestens 20 Tage vor Beginn der Nennungen für die betreffenden Meisterschaften und spätestens am 30. November eines jeden Jahres veröffentlicht. Diese Änderungen können nicht vor dem 1. Januar des ihrer Veröffentlichung folgenden Jahres in Kraft treten, ausser was Änderungen betrifft, die von der FIA als möglichst wesentlich beeinträchtigend für das technische Konzept des Fahrzeugs und/oder den Leistungsausgleich unter den Fahrzeugen betrachtet werden. Solche Änderungen treten frühestens am 1. Januar des zweiten ihrer Veröffentlichung folgenden Jahres in Kraft.

d) Kürzere als die unter b) und c) aufgeführten Fristen können unter der Bedingung angewendet werden, dass das einstimmige Einverständnis allen zu der betreffenden Meisterschaft oder den betreffenden Serien ordnungsgemäss eingeschriebenen Bewerbern vorhanden ist.

200. Zum Verständnis des vorliegenden Kapitel XV gelten die in den Artikel 198 und 199 angegebenen Dokumente ab ihrer Veröffentlichung im Internet unter www.fia.com und/oder im Offiziellen Bulletin als offiziell und effektiv.

201. **Entfällt**

Kapitel XVI – Kommerzielle Einflüsse auf den Motorsport

NSR / RSN

Die Bestimmungen des Kapitel XVI des ISG sind sinngemäss, für alle Veranstaltungen, die der Sporthoheit der NSK unterstellt sind, sowie für alle Meisterschaften, Trophäen und Cups der ASS anwendbar.

202. Veranstalter oder Veranstaltergemeinschaften, die einen Lauf zu einer FIA-Meisterschaft, -Trophäe oder einem -Pokal durchführen, dürfen ohne vorherige Einverständniserklärung der FIA weder anzeigen noch den Glauben erwecken, dass die besagte Meisterschaft, Trophäe oder der Pokal direkt oder indirekt von einem kommerziellen Unternehmen subventioniert oder sonst wie finanziell unterstützt wird.

203. Die Erlaubniserteilung, den Namen einer kommerziellen Firma, Organisation oder Marke mit einer FIA-Meisterschaft, -Trophäe oder einem -Pokal zu verbinden, obliegt einzig und allein der FIA.

204. **Entfällt**

Kapitel XVII – Reglement über die Startnummer und die Werbung auf den Fahrzeugen

205. Die einzelnen Ziffern der Startnummern müssen schwarz auf weissem, rechteckigem Grund sein. Bei hellen Fahrzeugen muss der weisse, rechteckige Grund durch einen schwarzen, 5 cm breiten schwarzen Strich umrandet sein.

206. Die einzelnen Ziffern müssen eine klassische Form, wie nachstehend aufgeführt, haben.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

207. Auf jedem Fahrzeug müssen die Startnummern an folgenden Plätzen angebracht werden:

a) Auf den vorderen Türen oder auf der Höhe des Fahrer-Cockpits, auf beiden Seiten des Wagens.

b) Auf der Nase (vorderen Haube) des Wagens, von vorne lesbar.

– Für die einsitzigen Rennwagen und für alle historischen Fahrzeuge:

a) Die Mindesthöhe der einzelnen Ziffern beträgt 23 cm und die Strichdicke 4 cm;

b) Der weisse Grund muss 45 cm breit und 33 cm hoch sein.

– Für alle anderen Fahrzeuge:

a) Die Höhe der einzelnen Ziffern beträgt 28 cm und die Strichdicke 5 cm;

b) Der weisse Grund muss mindestens 50 cm breit und 38 cm hoch sein.

Der Abstand zwischen dem Zifferrand und dem Rand des Grundes darf nirgends weniger als 5 cm betragen.

208. Auf den beiden vorderen Kotflügeln muss die Landesfahne des oder der Fahrer sowie ihre Namen angebracht sein. Die Mindesthöhe der Landesfahne und der einzelnen Buchstaben der Namen beträgt 4 cm.
209. Oberhalb und unterhalb des weissen Grundes muss eine Fläche mit der gleichen Breite wie der Grund selbst und einer Höhe von 12 cm dem Veranstalter für allfällige Werbung zur Verfügung gestellt werden. Bei Fahrzeugen bei welchen diese Fläche nicht vorhanden ist (z.B. einzelne Rennwagen), muss der Bewerber eine Ersatzfläche freihalten, welche die gleichen Abmessungen wie die fehlende Fläche aufweist und am weissen Grund anliegt.
– Unter Vorbehalt von von der ASN vorgeschriebenen Einschränkungen darf die verbleibende Karosserie-Werbung aufweisen.
210. Weder die Startnummern, noch die Werbeaufschriften dürfen über die Karosseriefläche herausragen.
211. Alle Scheiben der Fahrzeuge müssen frei von jeglicher Beschriftung bleiben, mit Ausnahme eines Streifens von höchstens 10 cm Breite am oberen Rand der Windschutzscheibe und, unter der Bedingung, dass die Rücksicht erhalten bleibt, eines Streifens von höchstens 8 cm Breite auf der Heckscheibe.

N.B: Die Punkte 209, 210 und 211 sind für historische Fahrzeuge nicht anwendbar.

212. Bei historischen Fahrzeugen ist die Werbung auf eine Fläche von höchstens 50 x 14 cm oberhalb und eine andere unterhalb der drei Startnummern beschränkt (die Fahrzeuge dürfen höchstens 4 Startnummern aufweisen). Im Falle, dass für die zugelassene Werbung oberhalb und unterhalb der Startnummern kein Platz vorhanden ist, darf diese seitlich, jedoch immer bündig mit der Grundfläche oder dem Rahmen dieser Nummern angebracht werden. Eine der beiden an jeder Startnummer liegenden Flächen kann für die Veranstalterwerbung reserviert werden. Die Bewerber können demnach diese Werbung nicht ablehnen. Die Namen der Ausrüstungen/Bewerber/Fahrer können einmal je Fahrzeugseite angebracht sein (Abmessungen je Seite max. 10 x 40 cm). Ein Abzeichen eines anerkannten Clubs kann auf jeder Seite angebracht sein (Abmessungen max. 10 x 10 cm). Die «Werbekleider» können bei den spezifischen Fahrzeugen (gleiche Chassis-Nummer), die diese ursprünglich getragen haben, beibehalten werden.